



Polizei



Arbeitsschutz
in der Polizei



www.hag-gmbh.de

HÄG Capisco® – The Saddle Chair™. In jeder Arbeitssituation auf der richtigen Höhe

HÄG Capisco ist perfekt für jeden, der Abwechslung und Bewegung im Arbeitsalltag bevorzugt. Man kann HÄG Capisco von einer niedrigen Sitzposition bis zu einer fast stehenden Sitzposition einsetzen. Kein anderer Arbeitsstuhl passt sich so optimal an verschiedene Arbeitshöhen und höhenverstellbare Arbeitsplätze an.

HÄG Capisco inspiriert Sie zu mehr Abwechslung und neuen Sitzpositionen. Die Geschichte von HÄG Capisco – The Saddle Chair™ begann mit dem dynamischen Sitz des Reiters. Keiner sitzt so aktiv wie ein Reiter im Sattel. HÄG Capisco garantiert diese ideale Sitzposition für aktives Arbeiten. Sie spüren die Dynamik beim Hinsetzen und werden sofort verstehen, wie HÄG Capisco Sie 'bewegt'. Capisco bedeutet in der italienischen Sprache "ich verstehe" und es gibt nur wenige Stühle, die dem natürlichen Bedürfnis nach Variation und Bewegung so gut entsprechen wie HÄG Capisco.

Im Jahr 2001 wurde HÄG Capisco mit dem "Klassikerpreis für exzellentes Design" vom Norwegischen Design Rat ausgezeichnet.

the **HÄG** movement



Konrad Freiberg
Bundesvorsitzender der
Gewerkschaft der Polizei:

Arbeitsschutz in der Polizei – eine Herausforderung für Gewerkschaft und Personalrat

■ Kronprinz Friedrich Wilhelm von Preußen, Chef des damaligen Staatsministeriums, erließ am 9. März 1839 das Regulativ „über die Befähigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken“.

Mit diesem Erlass, den man mit Fug und Recht als eine der ersten europäischen Arbeitsschutzvorschriften bezeichnen darf, wurde es verboten, Kinder „vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre in einer Fabrik, oder bei Berg- Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung“ anzunehmen.

Gleiches galt für unter 16-jährige, sofern sie nicht mindestens drei Jahre lang zur Schule gegangen waren oder ihre Muttersprache nicht „geläufig“ lesen konnten und einen „Anfang im Schreiben“ gemacht hatten.

Inzwischen sind ganze 166 Jahre vergangen und wir müssen uns die Frage stellen, wie sich der Arbeitsschutz seit dieser Zeit weiter entwickelt hat. Das preußische Regulativ wandte sich leider nur an Industriebetriebe. Andere Beschäftigungsverhältnisse waren davon nicht betroffen – auch nicht die mit dem Preußenstaat selbst.

Dies geschah erst sehr viel später, nämlich mit dem Erlass der europäischen Arbeitsschutz-Rahmenrichtlinie im Jahr 1989. Diese bezog ausdrücklich alle Beschäftigten in den Schutz vor Arbeitsunfällen und berufsbedingten Erkrankungen ein. Eine Entwicklung, die ausgehend von den ersten Schritten des noch jungen Arbeitsschutzes im 19. Jahrhundert nur konsequent verlaufen ist und letztendlich der Tatsache Rechnung getragen hat, dass im Grunde alle Beschäftigungsverhältnisse Gesundheitsgefahren in sich bergen.

Diese an die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gerichtete Rahmenrichtlinie begründete die Verpflichtung zur Umsetzung der Bestimmungen in nationales Recht. Darüber hinaus entfaltete sie unmittelbar geltendes Recht im Verhältnis der Staaten selbst zu ihren eigenen Bediensteten.

Den präventiven Arbeitsschutz „pur“ gab es für Staatsdiener allerdings erst mit der nationalen Umsetzung der EU-Rahmenrichtlinie im Jahr 1996. In diesem Jahr fiel demnach auch für die GdP der Startschuss für ihr Engagement im polizeilichen Arbeitsschutz. Ein Jahr später stand das Arbeitsschutzkonzept der GdP, das Grundlage zweier Rechts-

verordnungen in Brandenburg und im Bereich der Bundespolizeibeamten zur Festlegung der Schutzstandards bei gefahrgeneigten Tätigkeiten im Polizeidienst bildete.

Hinzu kommen drei aktuell laufende polizeispezifische Forschungsvorhaben bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zur Schaffung von Instrumentarien für Führungspersonen im Öffentlichen Dienst, zur Traumaprävention und zur Festlegung von sicherheitstechnischen Standards beim Bau und Ausrüstung von Polizeibooten.

Es bedarf noch einer enormen Anstrengung im polizeilichen Arbeitsschutz, den Vorsprung, den einst der preußische Kronprinz seinen Industrieunternehmen verschaffte, aufzuholen. Einhundertsechszig Jahre für die gewerbliche Wirtschaft stehen lediglich neun Jahre für die Beamten des öffentlichen Dienstes gegenüber.

Der Vorteil für uns ist andererseits aber auch der, dass wir in vielen Teilbereichen das Rad nicht noch einmal erfinden müssen, weil es sich anderswo schon problemlos dreht.

Dafür gibt es hinsichtlich der Festlegung einheitlicher Schutzstandard bei den Polizeien aller Länder für uns noch eine Menge zu tun.

Das am 1. und 2. Juni 2005 in Potsdam stattfindende Symposium soll einen Beitrag dazu leisten. Die GdP will zum einen über einige Teilbereiche des Arbeitsschutzes informieren, die sich weitgehend im Innern von Gebäuden abspielen, bzw. als Querschnittsthemen von Bedeutung sind, zum anderen aber auch ihre Aktivität in einer für ihre Mitglieder so wichtigen Angelegenheit unter Beweis stellen.

Konrad Freiberg

Steht der PRÄVENTIVE ARBEITSSCHUTZ in Deutschland vor dem Aus?

Ist diese Frage ernsthaft zu diskutieren, oder geht es in Wirklichkeit nur darum, dem an manchen Stellen in die Tage gekommenen Bündel unterschiedlichsten Regelwerks mit Arbeitsschutzvorschriften lediglich ein zeitgemäßes Outfit zu verpassen?



■ Je nachdem, von welchem übergeordneten Standpunkt aus diese Problematik erörtert wird, kann sowohl das eine, als auch das andere richtig sein. Jedoch für uns als Gewerkschaft ist die Position klar. Wir treten dafür ein, dass die Errungenschaften einer modernen Arbeitsumwelt, wie wir sie heute – leider nur fast – überall antreffen nicht nur erhalten bleiben, sondern sogar noch weiter ausgebaut werden. Ziel muss es sein, die Arbeit human zu gestalten, nicht nur in den großen Unternehmen, die mittlerweile verstanden haben, dass Arbeitsschutzprävention kein Euro fressender Moloch ist, sondern sich in Heller und Pfennig auszahlt und zwar gleichermaßen für

Arbeitgeber wie für Arbeitnehmer. Sondern auch in den mittleren und kleinen Betrieben sowohl der gewerblichen Wirtschaft als auch der Behörden. Allen anderen Bestrebungen müssen wir eine eindeutige Absage erteilen.

Am 12. Mai letzten Jahres beschloss das Bundeskabinett einen 29-Punkte-Katalog zum Bürokratieabbau. Ziel dieses Programms ist es, Unternehmen wie Bürger durch Abbau „unnötiger“ Vorschriften zu entlasten. Bei näherem Hinsehen geht es aber nur darum, den Unternehmen kurzfristig mehr Gewinne in die Tasche zu schustern. Die Beschäftigten werden dabei die Leidtragenden sein.

So wurde u.a. die Arbeitsstättenverordnung einer grundlegenden inhaltlichen Revision unterzogen. Waren bislang konkrete Werte z.B. über die Maße von Arbeitsräumen als verlässliche Grundlage vorhanden, muss künftig geprüft werden, ob eine bestimmte Umgebung „gesundheitlich zuträglich“ ist, oder nicht. Mit anderen Worten: Konkrete Tatbestandsmerkmale gerieten zugunsten schwammiger Konjunktiv-Formulierungen in Wegfall. Der Ruf nach dem Stand der Technik führt auch nicht immer zum gewünschten Ergebnis, lassen sich doch meist für ein und denselben Beurteilungsfall, unterschiedliche Lösungsansätze finden. Welcher der geeignete Weg ist, obliegt dann letztendlich wiederum den

handelnden Akteuren vor Ort – in der Regel sind dies die Arbeitgeber.

Auch die im Arbeitsschutzgesetz selbst integrierten Verfahrensinstrumente wie z.B. die Gefährdungsbeurteilung lassen dem Arbeitgeber darüber hinaus auch noch genügend Handlungsspielraum bei der Entscheidungsfindung.

Schließlich könnte der Ruf nach der staatlichen Gewerbeaufsicht laut werden. Aber auch die kam im Regierungsprogramm zum Bürokratieabbau nicht ungeschoren davon. Es ist sogar die Rede von der Auflösung der Gewerbeaufsicht und der Übertragung von Aufgaben auf die Berufsgenossenschaften (siehe den Beitrag zum Dualismus Seite 8).

Aber auch ohne die Abschaffung der Gewerbeaufsicht wird dieses Schwert mehr und mehr zur stumpfen Waffe – diese Erkenntnis ist in der Polizei kein Geheimnis. Denn was für die Polizei im Hinblick auf den Personalabbau gilt, trifft gleichermaßen auch auf andere Ordnungsbehörden zu, also auch auf die Gewerbeaufsichtsämter.

„Wir müssen mehr denn je bereit sein, zeitlich und räumlich sehr viel flexibler zu arbeiten.“ So lautet die Forderung des Deutschlandchefs der Unternehmensberatung McKinsey zum Thema Arbeitszeit. Er meint damit, wir müssen mehr arbeiten – möglichst Tag und Nacht, an jedem Ort, Samstags, Sonntags und an Feiertagen, sobald uns die Wirtschaft ruft. Das alles natürlich ohne Bezahlung und dazu noch lebenslänglich.

Forderungen dieser Art werden zudem noch durch wenig geistreiche Schöpfungen einschlägiger Medien untermauert. Begriff-

fe wie z.B. „Freizeit- oder Urlaubsweltmeister“ stehen für sich.

Dabei hat der DGB zu Recht darauf hingewiesen, dass Forderungen nach pauschaler Verlängerung der Arbeitszeit gleichermaßen unökonomisch wie unvernünftig sind, weil sie auf Dauer die Arbeitslosenzahlen nach oben treiben. Darüber hinaus erhöhen längere Arbeitszeiten die Arbeitsbelastung der Betroffenen und beeinträchtigen ihre Lebensqualität.

Die Diskussion um die Verlängerung der Wochenarbeitszeit läuft ins Leere. Das Gelsenkirchener Institut für Arbeit und Technik (IAT) hat in einer 2004 fertiggestellten Studie festgestellt, dass die 40-Stunden-Woche im Durchschnitt wieder zur Normalarbeitszeit geworden ist. Das nordrhein-westfälische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (MWA) kommt aufgrund einer repräsentativen Umfrage sogar zu der Erkenntnis, dass in Deutschland bereits durchschnittlich 42 Stunden pro Woche gearbeitet wird.

Dazu kommt noch die Verteilung der Arbeitszeit über den Tagesverlauf, sprich Schicht- und Nachtarbeit mit den für diese Zeitformen spezifischen Belastungsmerkmalen, die insbesondere Polizeibeamtinnen und -beamte sehr gut kennen.

Es wird derzeit immer schwerer, die so genannte Work-Life-Balance zu halten, insbesondere dann, wenn unsere Politiker intelligente soziale Mechanismen nicht mehr weiterentwickeln, sondern diese durch pauschale arbeitgeberfreundliche Regelungen ersetzt.

An dieser Stelle eine Kritik am Bundesrat zu vergessen, wäre sträflicher Leichtsinn, denn gerade aus der Mitte der Ländervertretung heraus, wurden die deutlichsten Forderungen zum Abbau von Sicherheit für die Beschäftigten erhoben.

So richtet sich der Bundesrat in einer Entscheidung vom 26.11.2004 (Bundesratsdrucksache 710/04) gegen die Betreuung von Betrieben – insbesondere kleine Betriebe – durch Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte. Arbeitgeber in kleineren Betrieben, so argumentierte der Bundesrat, besäßen in der Regel genügend praktische Berufserfahrung zur Risikoabschätzung. Die Verpflichtung, eine Betreuung in Anspruch zu nehmen, sei daher eine unzumutbare Belastung.

Würde sich diese Logik auf europäischer Ebene durchsetzen, wäre die Zeit absehbar, in der die Absenkung unseres Schutzniveaus auf indische oder chinesische Verhältnisse nicht mehr weit weg wäre.

Wengleich falsch, nichts desto trotz aber immer öfter, werden die psychischen Belastungen am Arbeitsplatz als „weiche Faktoren“ bezeichnet. Eine der am meisten verbreitete Belastung, der Stress, zählt zu dieser Gruppe.

Die Sozialpartner haben sich des Problems angenommen und im Oktober letzten Jahres auf europäischer Ebene eine Vereinbarung zum Thema Stress am Arbeitsplatz geschlossen. Sie ist quasi der Ersatz für zwei Richtlinien zu psychosozialen Belastungen und zu Mobbing, die zwischen den Sozialpartnern nicht konsensfähig waren.

Der Hasenfuß bei solchen bilateralen Vereinbarungen ist allerdings der, dass die Inhalte lediglich empfehlenden Charakters sind. Dies wäre eigentlich unschädlich, nämlich dann, wenn beide Sozialpartner konstruktiv an der Vermeidung bzw. am Abbau des Streßphänomens arbeiten würden – aber eben nur dann!

Die Positionsbeschreibung der deutschen Arbeitgeberverbände lässt an dieser Verfahrensweise allerdings berechtigten Zweifel aufkommen. Die Arbeitgeberposition ist nämlich die, dass Stress in den Betrieben nur

eine untergeordnete Rolle spielt und höchstens in Einzelfällen vorkommt. So lehnen sie auch konsequent die Einbeziehung der gesamten psychischen Belastungen am Arbeitsplatz in die Gefährdungsbeurteilung ab.

Eine besondere Schiefelage in der Gesundheitsbelastung gibt es insbesondere bei der weiblichen Berufsarbeit. In einer Studie des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB) wird dies besonders deutlich. So geben 34% der Befragten an, ständig/häufig Lasten über 10 kg heben und tragen zu müssen. Mehr als 26% arbeiten in Zwangshaltung und ca. 23% arbeiten unter Lärmeinflüssen. Unter Stress und Arbeitsdruck leiden zwar die Hälfte der Männer, aber immerhin 42% aller Frauen. Bei der Belastung durch Monotonie (eintönige Arbeitsplätze bzw. sich ständig wiederholende Arbeitsprozesse) liegen die Frauen mit 48% deutlich vor ihren Geschlechtsgenossen mit 31%. Im Hinblick auf die Arbeitszeiten zeichnet sich ein sehr düsteres Bild für weibliche Beschäftigte ab, da sie neben ihrer Erwerbstätigkeit nach wie vor den Großteil der Arbeiten im Haushalt übernehmen. Zusammenfassend kann die weibliche Berufsarbeit so charakterisiert werden: hohes Arbeitstempo, starke Konzentrationsanforderungen, lange Arbeitszeiten und Überstunden, zugleich aber auch hohe körperliche Belastungen. Dämpfende Faktoren, wie umfangreiche Entscheidungsmöglichkeiten oder variable Zeiteinteilung sind in Frauenberufen – leider noch immer – die Ausnahme.

Die Krankenstände sinken deutlich. Dies belegt der Gesundheitsreport 2004 der Betriebskrankenkassen eindeutig. Während die durchschnittliche AU-Dauer im Jahr 1991 noch 25 Tage betrug, lag sie 2003 nur noch bei 13,5 Tagen. Der Trend hält nach wie

vor an. Auch im vergangenen Jahr war ein Rückgang von 1,3 Tagen zu verzeichnen.

Selbstverständlich hat in den zurückliegenden Jahren die Qualität unseres Gesundheitswesens zugenommen. Das ist unbestritten. Allerdings ist die Frage berechtigt, ob der Rückgang der AU-Zahlen nur darauf beruht, oder ob Beschäftigte gerade dann zur Arbeit gehen, wenn sie eigentlich arbeitsunfähig erkrankt sind und nur deshalb, weil sie Angst vor dem Verlust ihres Arbeitsplatzes haben. Immerhin haben 74% der Befragten einer im Jahre 2003 durch das Wissenschaftliche Institut der Ortskrankenkassen (WidO) durchgeführten Erhebung gesagt, dass man sich wegen der Angst um den Arbeitsplatz mit Krankmeldungen zurückhalte.

Die Aufzählung der negativen Entwicklungen im Bereich der Arbeitssicherheit kön-

nen an dieser Stelle fortgesetzt werden. Es gibt aber auch Dinge zu berichten, die hoffnungsvoll stimmen.

So trat anfangs des Jahres eine neue Gefahrstoffverordnung in Kraft. Sie eröffnet die Chance, gefährliche Arbeitsstoffe nicht mehr an einem mehr oder weniger konstruktiven Streit um Grenzwerte festzumachen, sondern die Frage der Risikominimierung zu diskutieren. Zielsetzung dieser Erörterung wird es sein, akute oder chronische Auswirkungen auf die Gesundheit zu vermeiden. Ob diese „neue Grundlinie“ Bestand haben kann, wird sich im auf 21 Mitglieder und auf 3 Unterausschüsse reduzierten neuen Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS, Beratungsgremium des BMWA in Sachen Gefahrstoffe) zeigen müssen.

Daneben wird es ein Antidiskriminierungsgesetz geben, das im Arbeitsrecht

erkannte Lücken schließt und es den Beschäftigten ermöglicht, sich gegen bestehende Diskriminierungen am Arbeitsplatz zur Wehr zu setzen. Besonders positiv ist dabei aus unserer Sicht das Klagerecht der Interessensvertretungen zu bewerten. Gewerkschaften und Betriebs-/Personalräte können künftig gegen Diskriminierung auf Unterlassungsklagen.

Gleichermaßen positiv bewerte ich das geplante Präventionsgesetz trotz einiger noch vorhandener Mängel. Mit die-

sem Artikelgesetz sollen Prävention und Gesundheitsförderung im Sozialrecht verankert werden. Damit findet der präventive Arbeitsschutz nicht mehr ausschließlich in den Betrieben statt, sondern wird, insbesondere im Hinblick auf die Finanzierungsinstrumente, auf die gesetzlichen Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung, nicht aber: Arbeitslosenversicherung) ausgeweitet.

Es ist aus den vorstehenden Beispielen klar ersichtlich, dass die Materie „Arbeitsschutz“ in Bewegung geraten ist. Die eingangs gestellte Frage nach dem Weg, der eingeschlagen worden ist, kann heute und an dieser Stelle nur sehr differenziert beantwortet werden.

Es gibt konkrete „Verdachtsmomente“, die das in jahrzehntelangem, teilweise zähem Ringen zwischen den Sozialpartnern, Erreichte versuchen, mit einem Federstrich wegzuwischen. Aber es gibt auch deutliche Hinweise, die uns neue Wege eröffnen und teilweise verstaubte Konventionen aus den Gesetzen herausnehmen helfen. Wir müssen allerdings ständig aufpassen und immer sehr genau hinschauen bzw. hinhören, was Arbeitgeber fordern und allzu willfährige Politiker, denen der erforderliche politische Weitblick fehlt, erfüllen wollen.

Neugestaltung und Flexibilisierung mag eine gute Sache sein. Sie ist es auf jeden Fall dann, wenn sie Maßnahmen einführt, die geeignet sind, die Beschäftigten am Arbeitsplatz vor Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen nachhaltig zu schützen. Sie ist es nicht, wenn sie das Gegenteil bewirkt.

Wir als Gewerkschaft der Polizei und ich in meiner Verantwortung als für Arbeitsschutz zuständiges Vorstandsmitglied werde immer dafür eintreten, dass der Schutz unserer Beschäftigten primäres Ziel unserer Arbeit ist – und bleibt.

PHONAK

communication systems



phonito
DIGITAL

Kontaktadresse in Deutschland:

Elmar Gärtner, Im Borngrund 6, D-36157 Ebersburg
Telefon +49 (0)66 56 91 87 20, Fax +49 (0)66 56 91 87 19
www.phonitodigital.com elmar.gaertner@phonakcom.ch

Das ARBEITSSCHUTZSYSTEM in Deutschland

■ Allgemeines

Mit dem Begriff „Arbeitsschutz“ bezeichnet man Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit.

Hierzu zählt unmittelbar die Verhütung von Arbeitsunfällen (Dienstunfällen), Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Im erweiterten Verständnis des Arbeitsschutzes gehört auch die menschengerechtere Gestaltung der Arbeit sowie Regelungen zur Arbeitszeit (z.B. Sonn- und Feiertagsarbeit, Schicht- und Nachtarbeit) und der Schutz besonders schutzbedürftiger Personengruppen (z.B. Jugendliche, Schwangere) dazu.

Die Vereinbarungen zum Arbeitsverhältnis wie z.B. Arbeitsverträge, Vergütung, Tarifverträge etc. zählen dagegen nicht zum Regelungsgebiet des Arbeitsschutzes. Gleichwohl können aber auch in Tarifverträgen Maßnahmen des Arbeitsschutzes, die über den vorgeschriebenen gesetzlichen Umfang hinausgehen, vereinbart werden.

Unterhalb dieser Ebene gibt es eine Reihe von Rechtsverordnungen, wie z.B. Arbeitsstätten-VO, Bildschirmarbeits-VO, Gefahrstoff-VO, VO über Heben und Tragen von Lasten etc.

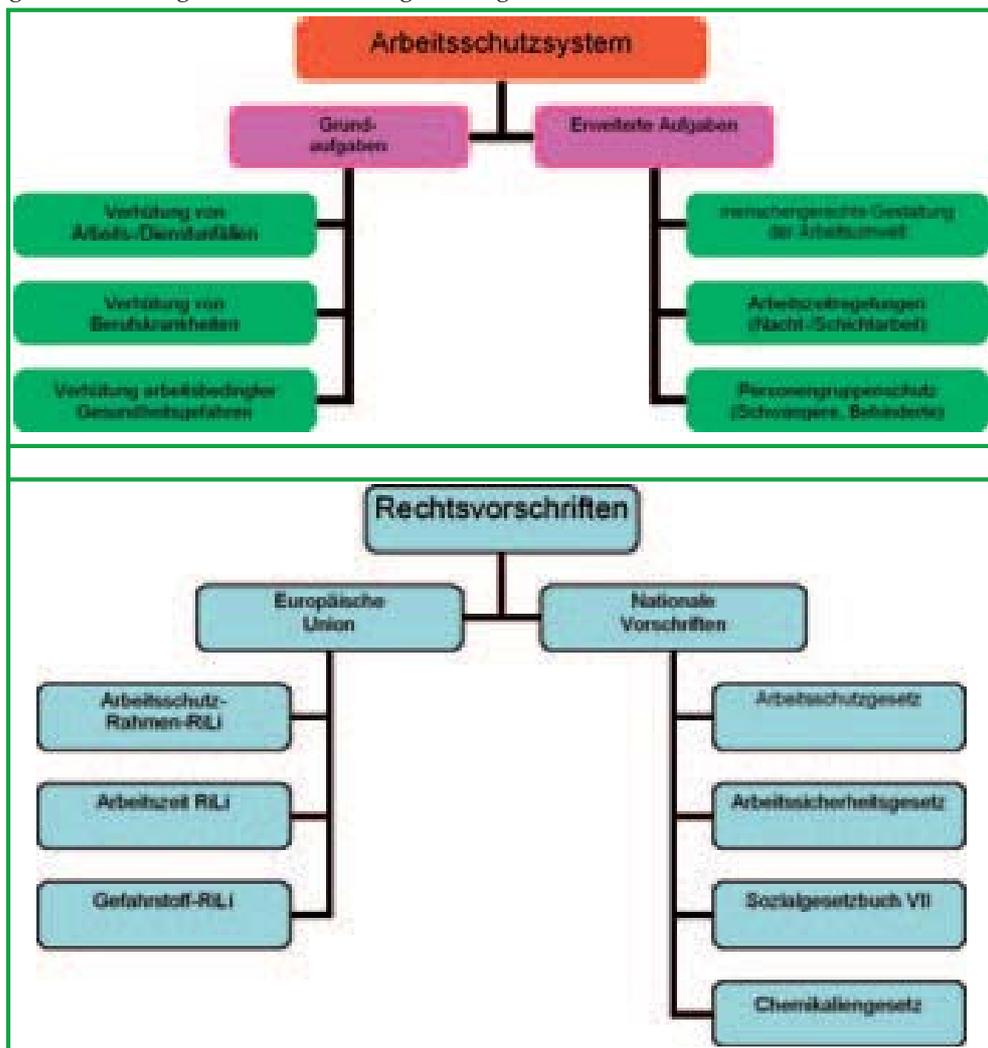
■ Verantwortung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber trägt für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten bei der Arbeit die Hauptverantwortung. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

Das bedeutet aber nicht, dass der Arbeitgeber irgendwann einmal eine bestimmte Maßnahme trifft und sich fortan nicht weiter kümmert. Er ist vielmehr verpflichtet, die getroffene Maßnahme auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls, d.h. wenn sich veränderte Gegebenheiten eingestellt haben, eine Anpassung vorzunehmen.

Es gehört gleichermaßen zu den Arbeitgeberpflichten, eine permanente Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten anzustreben.

Zu seiner Unterstützung hat der Arbeitgeber Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte zu bestellen, die ihn in Fragen des Arbeitsschutzes beraten. Hierzu werden künftig verschiedene Modelle zur Verfügung stehen. In größeren Betrieben wird es dabei bleiben, dass



eigene FaSi-Kräfte und Betriebsärzte angestellt werden müssen. Kleinere Betriebe dagegen können unter bestimmten Voraussetzungen nach dem so genannten Unternehmermodell verfahren, d.h. der Unternehmer selbst nimmt die Aufgaben der Fachkräfte wahr und konsultiert nur in ganz bestimmten Fällen externe Fachkräfte bzw. Ärzte.

Neben den Fachkräften für Arbeitssicherheit und den Betriebsärzten stehen dem Arbeitgeber im so genannten betrieblichen Arbeitsschutz drei weitere Institutionen zur Verfügung. Es sind dies der Sicherheitsbeauftragte (§ 22 SGB VII) der in Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten zu berufen ist sowie der Arbeitsschutzausschuss (in Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten), in dem sich alle betrieblichen Akteure regelmäßig zusammenfinden.

Daneben kommt dem Betriebs- oder Personalrat eine ganz herausragende Rolle zu, denn er hat nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. dem Personalvertretungsgesetz eigenständige Initiativ- und weitgehende Mitbestimmungsrechte in Arbeitsschutzangelegenheiten.

■ Staatlicher Arbeitsschutz

Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes werden heute meist in der europäischen Kommission entwickelt und im Anschluß an umfangreiche Beteiligungsverfahren durch den jeweils zuständigen Ministerrat verabschiedet.

EU-Verordnungen werden in den Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten unmittelbar geltendes Recht, während Richtlinien der Umsetzung in nationales Recht bedürfen. Dabei steht es den Staaten weitgehend frei, worin sie EU-Recht umsetzen wollen. Dies kann mittels Gesetz oder aber auch durch Rechtsverordnungen geschehen.

Nationale deutsche Gesetze, die zum Arbeitsschutz erlassen werden, sind ganz überwiegend Bundesrecht (konkurrierende Gesetzgebung Art. 74 Nr. 12 G). Sie werden vom Bundestag erlassen, in vielen Fällen ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Verordnungen dagegen beschließt überwiegend die Bundesregierung. Auch in diesen Fällen ist meist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Als so genannte „Bundesoberbehörde“ steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) beratend zur Seite.

Die Überwachung der Einhaltung der Bundesvorschriften ist Aufgabe der Länder. Hierzu hat jedes Land eine eigene Arbeitsschutzbehörde (Gewerbeaufsichtsämter, Ämter für Arbeitsschutz) eingerichtet.

Ihre Aufgaben sind u.a. folgende:

- die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
- die Beratung der Arbeitgeber,
- Anordnung notwendiger Maßnahmen im Einzelfall
- Präventionsmaßnahmen

Die staatliche Gewerbeaufsicht bildet zusammen mit den Unfallversicherungsträgern (siehe unten: Dualismus) den so genannten überbetrieblichen Arbeitsschutz.

■ Dualismus

Das deutsche Arbeitsschutzsystem beruht seit mehr als 100 Jahren auf zwei Säulen.

Der staatliche Arbeitsschutz umfasst das Rechtsverhältnis des einzelnen Bürgers zum Staat. Es geht demnach über das unmittelbare Verhältnis Arbeitgeber/Arbeitnehmer hinaus und kann z.B. auch

den Herstellern oder Inverkehrbringern bestimmter Geräte, Werkzeuge oder chemische Zubereitungen Pflichten des Arbeitsschutzes auferlegen. Zum Beispiel die Prüfung und Kennzeichnung mit dem „CE“-Kennzeichen oder die Kennzeichnung von Gefahrstoffen mit den entsprechenden orangefarbenen Gefahrensymbolen.

Neben dem staatlichen Arbeitsschutz gibt es den so genannten „autonomen“ Arbeitsschutz der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (UVT). Er bezieht sich auf das enge Verhältnis des Arbeitgebers zu seinen Arbeitnehmern.

UVT sind die

- Gewerblichen Berufsgenossenschaften (BG),
- die Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und
- die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Alle Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen sind in den jeweils zuständigen UVT Pflichtmitglieder. Auf diese Weise wird der Versicherungsschutz aller Beschäftigter in Deutschland bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gewährleistet. Die Finanzierung der UVT erfolgt grundsätzlich über die Beiträge der Arbeitgeber.

Die UVT haben neben der Gewährung von Versicherungsleistungen die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben beschließen die paritätisch aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer besetzten Vertreterversammlungen der UVT Unfallverhütungsvorschriften (UVV). Diese bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Über-

wachung der Einhaltung der UVV erfolgt durch die Technischen Aufsichtsdiensete (TAD) des jeweiligen UVT.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der UVT liegt in der Beratung der Unternehmer und Beschäftigten.

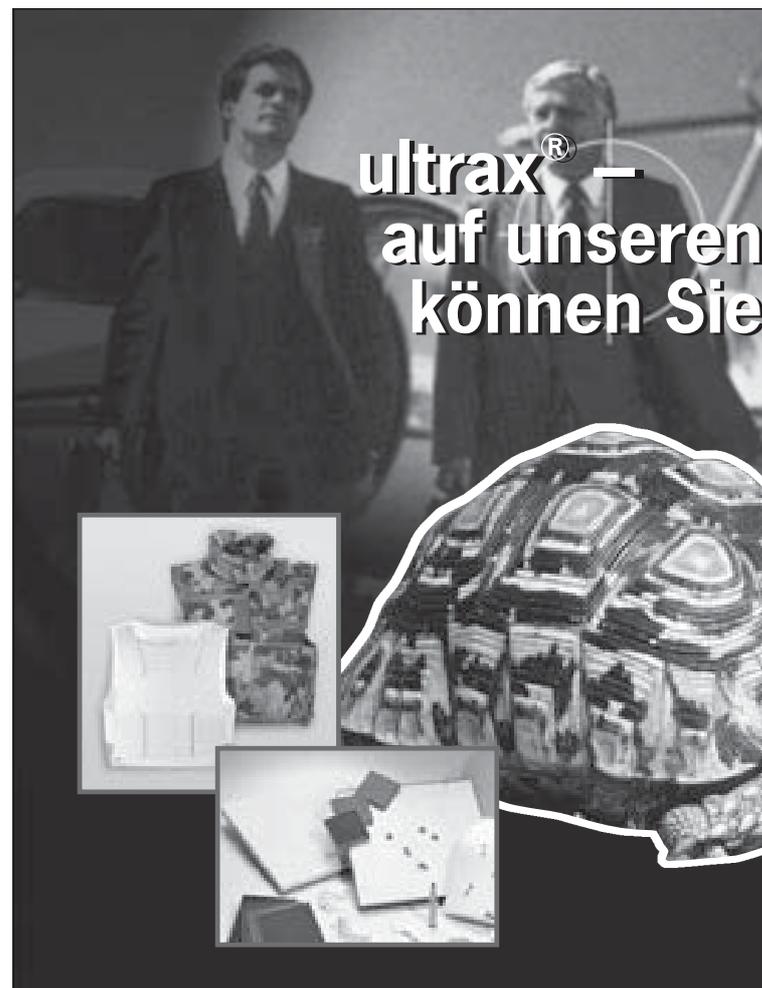
Um Überschneidungen bei bestimmten Maßnahmen oder Doppelkontrollen der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzaufsicht zu vermeiden, sind die beiden Institutio-

nen verpflichtet, eng zusammen zu wirken und ihre Erfahrungen aus zu tauschen. So unterrichten sie sich gegenseitig über durchgeführte Betriebsbesichtigungen und deren wesentliche Ergebnisse.

Insgesamt bietet das duale System in Deutschland die Gewähr, dass der Schutz der Beschäftigten vor Arbeits- bzw. Dienstunfällen sowie vor arbeitsbedingten Erkrankungen durch einen Mix aus Bera-

tung, gemeinsamer Kontrollen, aber auch durch Überwachung, gewährleistet wird.

Da u.a. für die Polizei das Sozialgesetzbuch VII Teil nicht gilt, gibt es für diesen Bereich folgerichtig auch keine spezifischen Unfallversicherungsträger, mithin also auch keine Berufsgenossenschaften. Die betriebliche Überwachung wird hier ausschließlich durch die staatliche Gewerbeaufsicht wahrgenommen.



ultrax® –
auf unseren Schutz
können Sie sich verlassen.



Weichballistik
Hochwertige Gewebe nach Kundenspezifikation.
Entwicklung und Produktion in enger Zusammenarbeit mit Konfektionären und Endverbrauchern.
Eigenentwicklung von Einschüben mit deutlich erhöhtem Sicherheitsfaktor.

Hartballistik
Dreidimensional geformte Bauteile nach Kundenspezifikation.
Einbaufertige Teile und Platten.

VERSEIDAG-INDUTEX GmbH
Postfach 102313
D-47723 Krefeld
Telefon 02151/876-400
Telefax 02151/876-491
EMail ultrax@vsindutex.de
Internet www.vsindutex.de

Die Chancen des dualen ARBEITSSCHUTZSYSTEMS

■ Staatssekretär Anzinger setzte den DGB mit Schreiben vom 17. November 2004 davon in Kenntnis, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) beabsichtigt, das deutsche Arbeitsschutz-System grundlegend zu reformieren.

Aus den beigefügten „Eckpunkten für eine Zusammenführung der staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Überwachung im Arbeitsschutz“ wurde deutlich, dass die Absicht besteht, die Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften zu übertragen und somit die Überwachungstätigkeiten allein dort anzubinden.

■ Was steckt hinter dieser Absicht?

Die Überwachung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften in den Betrieben obliegt den Arbeitsschutzbehörden der Länder (Gewerbeaufsichtsämter bzw. Ämter für Arbeitsschutz). Wegen des Grundrechts auf Leben und körperlicher Unversehrtheit (Art. 2 GG) hat der Staat die Pflicht, die entsprechenden Vorschriften des Arbeitsschutzes zu überwachen und erforderlichenfalls auch mit hoheitlichen Maßnahmen durchzusetzen. Neben diesem Überwachungsauftrag haben die staatlichen Behörden auch noch Aufgaben in der Prävention und der Beratung.

Die zweite Säule des dualen Arbeitsschutzsystems bilden in Deutschland die Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen). Sie haben gem. § 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VII „mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame erste Hil-

fe zu sorgen. Sie sollen dabei auch den Ursachen der arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit nachgehen.“

Wie die staatliche Gewerbeaufsicht nehmen die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger ihre Tätigkeit hoheitlich wahr, bis hin zum Vollzug. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Säulen liegt darin, dass die staatlichen Vorschriften gegenüber allen Bürgern unmittelbare Rechtswirkung entfalten, während sich die Vorschriften der UV-Träger nur an die eigenen Mitgliedsunternehmen und deren Beschäftigte richten.

Die beiden Institutionen arbeiten nicht nebeneinander her, sondern miteinander. Hierzu gibt es klare Aufträge in § 20 SGB VII sowie in § 21 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz und darüber hinaus in einer Verwaltungsvorschrift aus dem Jahr 1977. Demnach sind sie zu gegenseitigen Informationen und Abstimmungen über Aufsicht und Aufsichtsschwerpunkte verpflichtet.

Eine novellierte Verwaltungsvorschrift liegt seit November 2003 in der Schublade des BMWA unter Verschluss. Der Grund hierfür geht aus der Absicht des Schreibens von Anzinger an den DGB hervor. Den darin formulierten Eckpunkten ist zu entnehmen, dass „eine zufriedenstellende Kooperation“ der beiden Institutionen nicht sichtbar geworden sei. Das duale System stelle für Betriebe „vermeidbare Belastungen“ und „bürokratische Hemmnisse“ dar. Anzinger kann jedoch keinerlei systematische empirisch-evaluierte Fakten für seine kühne Behauptung vorlegen.

Dessen Vorhaben ist jedoch nur all zu durchsichtig, da bekannt ist, wer es initiiert hat. In einem 2003 an die Ministerpräsidenten der Länder gerichteten Schreiben hat es die Bundesvereinigung der deut-

schen Arbeitgeberverbände (BDA) als „erstrebenswert“ bezeichnet, das duale Arbeitsschutzsystem aufzugeben und die überbetrieblichen Aufgaben im Arbeitsschutz „auf eine Institution zu konzentrieren“, und zwar auf die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Dieser Vorschlag wurde von Wirtschaftsminister Clement im April 2004 aufgegriffen und näher konkretisiert. Er möchte, dass die Aufgaben der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung gem. § 21 Abs. 4 ArbSchG per Vertrag und dauerhaft an die Berufsgenossenschaften übertragen werden. Er begründet dies mit der Feststellung, dass die vorgeschriebene Kooperation zwischen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung der Länder und den BG'en gescheitert sei, weil es eine strategische Zusammenarbeit bisher nicht gäbe.

Aber auch für die immer wieder unterstellten Doppelkontrollen mit teilweise unterschiedlichen Anordnungen und unnötigen, kostenintensiven Folgen für die Betriebe, konnte der BMWA keine schlüssigen Beweise vorgelegt werden.

Dagegen gibt es in einigen Bundesländern Beispiele guter Zusammenarbeit, speziell in Branchenprojekten, die von der Gewerbeaufsicht und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gemeinsam durchgeführt werden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass das BMWA die durchweg guten Erfahrungen dieser Kooperationsbeispiele nicht zur Kenntnis nimmt.

Es ist eigentlich merkwürdig, eine derart weitgehende Veränderung unseres Arbeitsschutz-Systems anzugehen, ohne zuvor eine entsprechende systematische Evaluation der Strukturen, der Prozesse und des Nutzens der überbetrieblichen

Institutionen für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen und ohne die sonst erfolgreich praktizierte Konsultation und Einbeziehung der betroffenen Kreise durchgeführt zu haben.

Die angedachte Übertragung der Länderaufgaben soll zudem ohne Kostenerstattung an die Unfallversicherungsträger erfolgen. Da nicht davon ausgegangen werden darf, dass die BG' en Personal in gleichem Umfang einstellen wie sie die GAA' en freisetzen werden, ist zu befürchten, dass ein substanzieller Abbau der Aufsichtstätigkeiten in Betracht gezogen wird. Dem widerspräche allerdings der erweiterte Präventionsauftrag des ArbSchG ganz entschieden.

Das Argument, durch die sozialpartnerschaftliche Einbindung der Berufsgenossenschaften sei eine „sachgerechte Aufgabenerledigung“ besser gewährleistet als durch den Staat, ist in dieser Pauschalierung nicht ganz korrekt. Zwar ist es richtig ist, dass der Branchen- und Berufsbezug der BG' en eine hohe Qualität der konkreten fachlichen Beratungsleistung sicherstellt. Allerdings steht die Durchsetzungsfähigkeit der berufsgenossenschaftlichen Präventionsfachkräfte gerade aufgrund deren sozialpartnerschaftlichen Einbindung eher auf tönernen Beinen.

Darüber hinaus entstünde für die Überwachung des Arbeitsschutzes in der Polizei durch den Wegfall der staatlichen Gewerbeaufsicht ein Überwachungsvakuum. Eine solche einschneidende Maßnahme wäre weder mit den Instrumentarien des nationalen Arbeitsschutzrechts noch mit denen des europäischen Rechts möglich oder zulässig.

Die – theoretisch – verbleibende Alternative, nämlich der Gründung einer Berufsgenossenschaft für Sicherheitsberufe dürfte an der Realität, die eher Fusionen bestehender BG' en (siehe Fahrzeughaltungen und Binnenschiffahrt) kennt, scheitern. Zumal eine Art Polizei-BG nicht

zwingend das erstrebenswerte Ziel der dort Beschäftigten sein dürfte. Ebenso wenig wie die Eingliederung in die ohnehin mit Zuständigkeiten überfrachtete Verwaltungs-BG.

Neben der im Arbeitsschutzgesetz vorgeschriebene Eigenkontrolle der Arbeitgeber ist die erste echte Kontrollinstanz diejenige des Betriebs- oder Personalrats. Überbetrieblich muss in einem nächsten Schritt an die Unfallversicherungsträger gedacht werden, die zwar im Wesentlichen beraten, doch auch kontrollieren. Die letzte und wesentliche Kontrollinstanz ist allerdings die staatliche Gewerbeaufsicht. Sie führt zwar auch Beratungen durch. Dennoch liegt ihre wichtigste Bedeutung im Kontrollaspekt. Es wäre im Hinblick auf die Sicherheit der Beschäftigten fatal, den Behörden, Unternehmen und Betrie-

ben zu signalisieren, dass sie von nun an keine Kontrollen mehr zu befürchten hätten. Diesen Freiheitsbrief wird die GdP nicht mittragen.

Gleichwohl wird die dringende Notwendigkeit nicht verkannt, das duale System durch eine Neujustierung und Effektivierung der Zusammenarbeit zwischen staatlicher Arbeitsschutzaufsicht und gesetzlicher Unfallversicherung sowie eine Erweiterung des Aufgabenspektrums zu modernisieren. Die neuen Herausforderungen der globalisierten und flexibilisierten Arbeitswelt verlangen nicht weniger, sondern mehr Motivationsarbeit, Beratung, Hilfestellung und Kontrolle. Der Abschaffung einer Säule des dualen Arbeitsschutzsystems zu Lasten der Beschäftigten wird jedoch seitens der GdP eine klare Absage erteilt.

TOPTEC

Büromöbel die bewegen, sich selbst, den Menschen, das Unternehmen

Als Markenhersteller für Büromöbel orientiert sich TOPTEC mit einem innovativen Produktportfolio ausschließlich an den Bedürfnissen der modernen Arbeitswelt. Die Ergonomie des im Büro tätigen Menschen steht hierbei im Mittelpunkt. Auf ihrer Basis werden Produkte hergestellt, die den individuellen Anforderungen an eine optimale Haltung gerecht werden. TOPTEC-Möbel eignen sich für alle Räume, in denen Menschen angenehm und gesund arbeiten wollen – vom Kleinbüro bis hin zu großen Call-Centern.

Büroarbeitsplätze Bildschirmarbeitsplätze CAD-Tische Chefzimmer Konferenzräume	Therapiepraxen Behinderterwerkstätten Reha-Zentren Krankenhäuser Arztpraxen
Call-Center Verwaltungen Großraumbüros Steuerberater Rechtsanwälte	Schulen Lehrerzimmer Kindergärten Seminarräume Home-Office

TOPTEC Schmidt GmbH & Co. KG
Vor der Bittz 2, D-56470 Bad Marienberg
Tel.: +49 (26 61) 95 75 95, Fax: +49 (26 61) 95 75 55
eMail: info@toptec.de
<http://www.toptec.de>

Büromöbel die bewegen **Sitz-Stehische**

Die differenzierte GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG im Polizeidienst

■ In der Vergangenheit gab es schon viele gute Versuche, die im Arbeitsschutzgesetz vom August 1996 vorgegebene Gefährdungsanalyse in der Polizei voran zu bringen. Wie die Berufsgenossenschaften haben auch die dem Dienstherrn zuarbeitenden Stellen der Polizei damit begonnen Checklisten zur Vorbereitung der Gefährdungsanalyse auszuarbeiten. Zunächst geschah dies für Werkstätten, Büroarbeitsplätze usw. Aus den Bemühungen einzelner Dienststellen kamen auch länderübergreifende Aktivitäten zustande. Das bedeutendste Ergebnis in diesem Zusammenhang ist die Handlungshilfe 3.0 der Unfallkasse des Bundes. Mit der Handlungshilfe liegt dem Dienstherrn eine Grobanalyse vor. Hiermit können an den Dienststellen grobe Zusammenhänge im Arbeitsschutz abgecheckt und die Verantwortlichen sensibilisiert werden.

Die Philosophie der Handlungshilfe geht nun davon aus, dass nach der systematischen Bearbeitung der Grobanalyse die Feinanalyse von den Fachkräften für Arbeitssicherheit durchgeführt wird. Dies trifft für fast alle in der Handlungshilfe bereitgestellten Hilfen (Checklisten) auch zu. Die Fachkraft vor Ort hat zur weiteren Bearbeitung Vorgaben der Berufsgenossenschaften und den Stand der Technik. Dies ermöglicht ein einheitliches Lösungsmuster, obwohl von vielen unterschiedlichen Fachkräften an unterschiedlichen Orten durchgeführt. Dies ist natürlich so vor gedacht, da z.B. ein Bildschirm-

arbeitsplatz in Berlin nicht anderen Vorgaben unterliegt als in Stuttgart.

Im oberen Absatz sprach ich davon, dass der systematischen Grobanalyse eine bedarfsorientierte Feinanalyse vor Ort folgt und dies für fast alle in der Handlungshilfe abgelegten Checklisten gelten würde.

Dieses „fast“ beinhaltet für die Polizei eine bedeutsame Einschränkung. Nach meiner praktischen Erfahrung kann das oben angeführte Lösungsmuster im Polizeivollzugsdienst nicht direkt umgesetzt werden.

■ Dies hat folgende Gründe:

Damit die Gemeinsamkeiten des Arbeitsplatzes bei den Beurteilungen vor Ort ihren Niederschlag finden, stehen den Fachkräften für die Feinanalyse im Bereich des Polizeivollzuges fast keine gemeinsamen Hilfen (Analysen) von Berufsgenossenschaften und dem Gesetzgeber (siehe z.B. Bildschirmarbeitsplätze, Lager, Werkstätten usw.) zur Verfügung. In sehr detaillierter und aufwändiger Arbeit müssen sie diese fehlenden allgemein gültigen Analysen selbst erstellen. An jeder Polizeidienststelle des Landes. Dass die Ergebnisse nicht gleichen Inhaltes sein können liegt auf der Hand. Aber gerade bei der Arbeit des Polizeibeamten sind die Gleichartigkeit der Ausrüstung und Ausstattung unabdingbar. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die erarbeiteten „Ergebnisse“ vor Ort oftmals gar nicht umgesetzt werden können, da die Zuständigkeit in diesen Fragen bei der obersten Dienststelle liegen. Somit ist

für mich eine einheitliche, systematische Feinanalyse eine wichtige Voraussetzung um die Gefährdungsanalyse im Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

Den Polizeivollzugsdienst unterscheiden jedoch noch weitere Aspekte von anderen Berufsbildern. Keine Checkliste und sei sie noch so gut erarbeitet kann Mehrfachgefährdungen erfassen. Solche Mehrfachgefährdungen sind aber im Polizeivollzugsdienst alltäglich.

Zur Verdeutlichung möchte ich die Bildschirmarbeitsplätze nennen. Die Mitarbeiter sind bei Ihrer Arbeit am Bildschirm bestimmten, genau definierten Gefahren ausgesetzt. Dies sind z.B. Zwangshaltungen durch unergonomisch gestaltete Arbeitsplätze oder Gefahren für die Augen bei Reflektionen der Möbeloberflächen oder bei falsch aufgestellten Bildschirmen. Die Mitarbeiter halten sich in einem vorgegebenen Raum mit bestimmbar Gefahren auf.

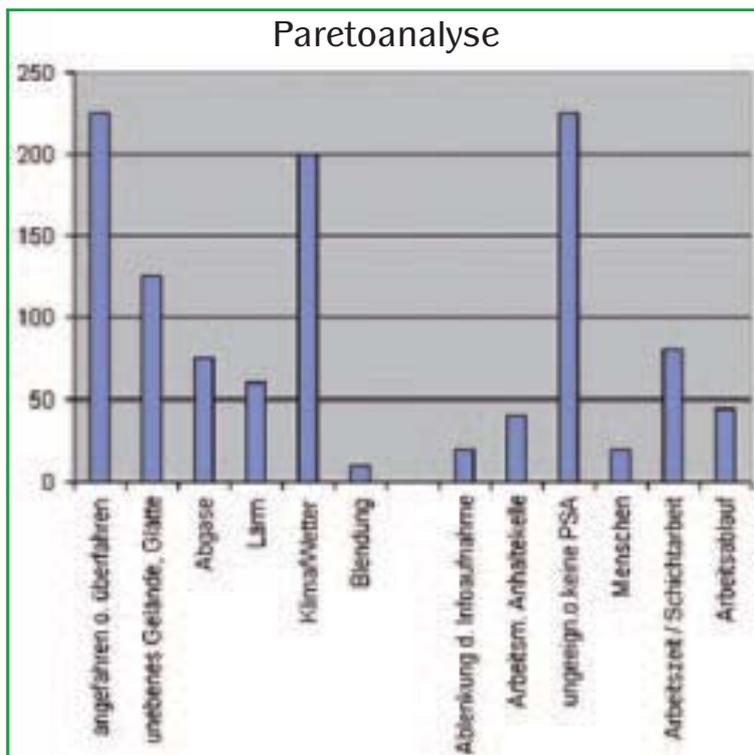
Nicht so der Polizeibeamte beispielsweise im Streifendienst. Bei seiner Arbeit, ist der „Arbeitsplatz“ ständig wechselnd. Seine Tätigkeiten, die er an diesen wechselnden „Arbeitsplätzen“ durchführen muss, sind ebenfalls ständig wechselnd. Ausserdem sind die an diesen Orten und bei seinen Tätigkeiten auftretenden Gefahren nicht einfach zu benennen, da mehrere Gefahren bei einem Streifengang auftreten können. Bei der Unfallaufnahme läuft er Gefahr überfahren oder angefahren zu werden. Bei der Verfolgung eines Flüchtlings über eine Baustelle läuft er Gefahr sich

einen spitzen Gegenstand in den Fuß zu treten bei der Festnahme läuft er Gefahr geschlagen zu werden. Beim Asservieren einer Spritze läuft er Gefahr sich zu infizieren usw. Diese kurze Aufzählung soll genügen um die Problematik aufzuzeigen.

Leider sind die Probleme bei der Gefährdungsbeurteilung im Polizeivollzugsdienst hiermit noch nicht abschließend aufgezählt. Die Häufigkeit einer Tätigkeit sagt zusätzlich noch über das Risiko etwas aus. Also muss auch noch eine Risikobeurteilung, abgeleitet von der Häufigkeit einer Tätigkeit, erstellt werden. So muss beispielsweise die Sichtbarkeit des Polizeibeamten bei seinen Tätigkeiten im Verkehrsraum sicherlich differenziert, nach der Häufigkeit betrachtet werden. Also unterscheidet sich eine Tätigkeit wie „Anhalten von Fahrzeugen“ nach der Frage bei welchem Dienstzweig führt der Beamte diese Tätigkeit aus. Denn hier muss das Risiko anhand der Häufigkeit beurteilt, letztendlich über die Ausrüstung entscheiden. Derartige Analysen eines Workshops (länderübergreifend in Kooperation mit der Firma 3M Deutschland) haben deutlich gemacht, dass die Warnweste nach DIN 471 für den Streifenbeamten ausreichend ist. Aber der Beamte auf der Autobahn oder im Prüfdienst muss mit viel mehr fluoreszierendem und retroreflektierendem Anteil auf seinem Dienstanzug ausgestattet sein. Gemäß der Mehrfachgefährdung hat die Analyse als weitere große Belastung die Witterung aufgezeigt. (siehe Bild) Somit ist der Gedanke eines speziellen Anzuges für diese Dienste nicht mehr weit und wäre zweckmäßig. Weniger Unfälle, weniger Dienstaufträge durch Krankheitstage sind für den Dienstherrn die logische Folge.

Betrachtet man nun diese Vorgaben, so wird deutlich, dass im Polizeivollzugs-

dienst auch die Feinanalyse systematisch erarbeitet werden muss und dies an der dafür zuständigen obersten Dienststelle. Ein weiterer deutlicher Vorteil ist die Erarbeitung durch eine überschaubare Anzahl von Beamten. Ich denke da an einen Arbeitskreis mit Stamm-Mitgliedern, die je nach Fachrichtung von Spezialisten übergangsweise unterstützt werden.



Diese Feinanalyse ist jedoch nur mit neuen „Werkzeugen“, die bisher in der Polizei nicht bekannt waren, erarbeitet worden. In dem bereits erwähnten Workshop habe ich bei der Firma 3M Deutschland solche „Werkzeuge“ kennen gelernt. Diese ursprünglich aus der Raumfahrt stammenden und in den vergangenen Jahren in der Wirtschaft systematisch und erfolgreich eingesetzten Analyse – Werkzeuge können die eingangs beschriebenen Problematiken in unserer Feinanalyse erfassen. In der Industrie gibt es heutzutage keine Entwicklungsabteilung, die ohne solche Analyse-Werkzeuge auskommt.

In den folgenden Monaten habe ich diese „Werkzeuge“, wiederum mit Unterstützung durch 3M, für unsere Belange, einer systematischen Feinanalyse, einsetzbar gemacht.

Bei diesen „Werkzeugen“ handelt es sich um die Ursache & Wirkung – Matrix, die Fehler-Möglichkeiten und Einfluß-Matrix (FMEA) und zur Darstellung der

Risikogrößen, die Paretoanalyse.

Diese nicht ganz einfach einzusetzenden Handwerkszeuge werden nur von dem Arbeitskreis mit Zuarbeit durch Spezialisten der jeweiligen Dienststellen eingesetzt. Die Ergebnisse sind derart detailliert, dass hiervon direkt die geeigneten Ausrüstungs- und Aus-

stattungsgegenstände abgeleitet werden können. Da letztendlich alle polizeilichen Tätigkeiten und Dienststellen beurteilt werden, kann die bisherige, oftmals sehr unterschiedliche Ausstattung und Ausrüstung neu beurteilt und gestrafft werden. Diese Erkenntnisse können mithelfen, Schutzausrüstungen zu beschaffen, die über mehrere Dienstzweige hinweg eingesetzt werden können.

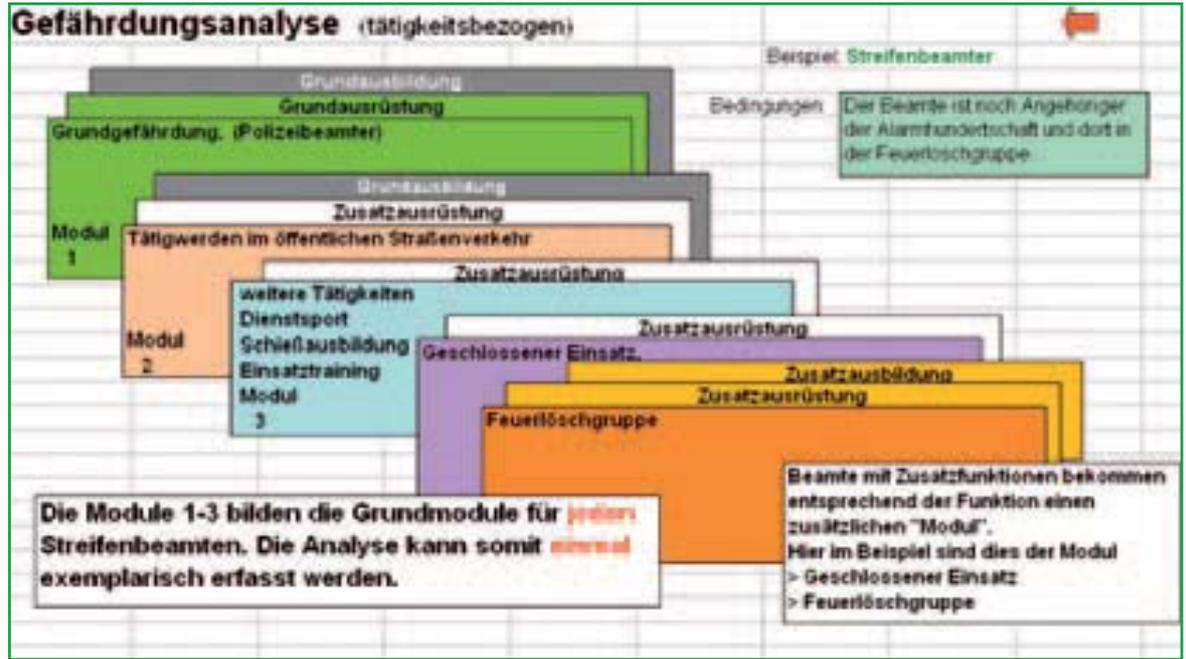
Dies bedeutet eine Bündelung zur Verfügung stehender Geldmittel, Herabsetzung von Lagerkapazitäten für den Dienstherrn. Für den Mitarbeiter bringt es teilweise eine Verbesserung seiner Ausstattung und Ausrüstung zumindest aber eine

Kontinuität in seiner Ausrüstung. Diese ist dann an die tatsächlich vorhandenen Gefahren gebunden und muss bei Änderung der Gefahrenlage neu beurteilt und angepasst werden.

Als weiterer wichtiger Vorteil kann die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf alle Polizeien der Länder angeführt werden.

Für den Transfer der Ergebnisse an die Dienststellen habe ich die nachfolgend aufgeführten „Module“ erarbeitet.

Um die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse (Fein) in die Analysen an den Dienststellen einfließen zu lassen, musste eine einfache, aber effiziente Methode gefunden werden. Um hier weiter zu kommen habe ich die Bedingungen aufgelistet.



Die Lösung soll:

- die Ergebnisse der Feinanalyse vor Ort einfach umsetzbar machen.
- die zeitliche Belastung soll möglichst klein sein.
- die Akzeptanz für die geforderte GfA steigern.
- gewährleisten, dass die GfA vor Ort bei allen Dienststellen einheitlich ist.

Damit die geforderten Lösungsbedingungen umgesetzt werden können, habe ich mich für eine modulare Lösung entschieden. Denn bei der Bearbeitung der Matrix, bei der die Tätigkeiten den Aufgabengebieten gegenübergestellt wird fällt auf, dass viele Tätigkeiten über alle Aufgabengebiete hinweg – mit unterschiedlicher Häufigkeit - relevant sind. Eine „Grundgefährdung“ war erkennbar, einfach durch die Tatsache, dass es sich um einen Polizeibeamten handelt. Dies war der erste Modul, der Modul des Streifenbeamten. Hiermit ist auch gleich der zahlenmäßig größte Teil im Polizeivollzugsdienst einfach zu bearbeiten. Das Arbeitsschutzgesetz, §5 Gefährdungs-

beurteilung, lässt dem Beurteiler die Möglichkeit, bei gleicher Tätigkeit, nur einen Streifenbeamten exemplarisch zu beurteilen. Dies bringt vor Ort eine deutliche Erleichterung.

Die Beamten, welche noch zusätzliche Tätigkeiten verrichten, bekommen noch zusätzliche Module, wie zum Beispiel den Modul „Geschlossene Einheiten“ und/oder Feuerlöschgruppe.

Für die Spezialeinheiten gilt auch der Grundmodul plus den jeweiligen Modul der besonderen Tätigkeit.

Weitere Informationen zum Thema Gefährdungsanalyse (Fein):

Die genaue Funktionsweise der GfA(Fein) wird im Rahmen des Arbeitsschutzsymposium der GdP in Potsdam, am 1. und 2. Juni 2005 näher vorgestellt.

Wer mehr wissen möchte, kann sich auch direkt an mich wenden:

EPHK Bernd Blicke, Leitende Fachkraft für Arbeitssicherheit der Bereitschaftspolizei Baden-Württemberg

Tel: 07031/621-1300

E-mail: bernd.blicke@bpa5.bwl.de

MBT
BÜROMOBEL

Lebensraum Arbeitsraum

Tisch: Works NN www.e-mbt.de
Stuhl: Collection C www.martinstoll.com

MARTINSTOLL
DIE FEINE ART DES SITZENS

GEFAHRSTOFFE & BIOSTOFFE

in der polizeilichen Arbeit

■ Wenn Sie Beschäftigte/r der Polizei sind, kommen Sie möglicherweise mit Stoffen in Berührung, die für Ihre Gesundheit eine Gefahr darstellen können. Vielen von ihnen ist aber nicht bewusst, wann und wo sie mit gefährlichen Stoffen arbeiten oder sie unterschätzen die damit verbundenen gesundheitlichen Risiken.

Es kommt hinzu, dass auch teilweise den Verantwortlichen häufig entsprechende Informationen fehlen oder sie nicht ausreichend unterwiesen sind.

Gefahrstoff-/Biostoffbelastungen kommen fast an allen Arbeitsplätzen vor, wie zum Beispiel bei Fachgruppen der Kriminaltechnik: Physik; Chemie; Biologie; Schusswaffen- und Werkzeugspuren. Sie werden u.a. ausgelöst durch Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Lösungsmittel, Laborchemikalien oder durch Pilze, Bakterien und Viren.

Bei alltäglichen oder planmäßigen, an einen festen Arbeitsplatz gebundene, Tätigkeiten mit Gefahrstoffen/Biostoffen werden in der Regel vom Arbeitgeber (Behördenleiter) die Gefährdungen ermittelt und die zum Schutz des menschlichen Lebens, der menschlichen Gesundheit und der Umwelt erforderlichen Maßnahmen entsprechend den Umgangsvorschriften der Gefahrstoff-/Biostoffverordnung beachtet.

Voraussetzung für jede Ermittlung einer entsprechenden Gefährdung ist die

genaue Kenntnis aller Substanzen und ihrer Eigenheiten, mit denen in der Behörde gezielt umgegangen wird oder Beschäftigte zwangsläufig in Kontakt kommen können.

Aus praktischen Gründen ist es daher äußerst sinnvoll im Rahmen von Gefährdungsbeurteilungen der Tätigkeiten und/oder Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe freigesetzt werden, eine umfassende Aufstellung aller relevanten Arbeitsstoffe, evtl. als Liste, zu verfertigen und beständig fortzuschreiben.

Umgang ist jeder mögliche Kontakt!

Die Definition „Umgang“ bezieht sich nicht nur auf das Be- und Verarbeiten oder den Verbrauch, sondern genauso auf das Lagern, Ab- und Umfüllen und letztendlich die Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung).

Ein Umgang besteht aber auch, insbesondere im Polizeivollzug, – und dies wird leider oft vergessen – mit unbeabsichtigt durch chemische und biologische Vorgänge entstehenden oder freigesetzten Stoffen.

Ich empfehle nachdrücklich auch solche Tätigkeiten und Verfahren, in die o.a. Liste aufzunehmen. Beispielhaft hierfür sind die Tatortarbeit (Spurensuche, Spurensicherung, Verpackung/Aufbewahrung/Versand), die Brandursachener-

Bei Arbeitsstoffen, die nicht eindeutig durch ihre Kennzeichnung als Gefahrstoff ausgewiesen sind, kann in der Regel erst im Verlauf der Ermittlung entschieden werden, ob diese gefährliche Stoffe freisetzen oder bilden können. Daher ist es sinnvoll, sie als potentielle Gefahrstoffe zu erfassen.

Gefahrensymbole



mittlung, die Beweissicherung bei Umweltdelikten und Gefahrguttransportverstößen.

■ Arbeitsstoffe

Chemische Arbeitsstoffe liegen in den meisten Fällen nicht als sog. Einzelstoffe vor, sondern als **Produkte** (Mischungen mehrerer Stoffe) oder **Erzeugnisse** (Produkte, bei denen Form und Gestalt die Funktion stärker bestimmen als die chemische Zusammensetzung)

■ Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen im Polizeivollzug

Die meisten Verfahren in der Kriminaltechnik sind ohne den Einsatz von chemischen und biologischen Arbeitsstoffen kaum denkbar. Diese treten als Gas, Dampf, Nebel, Rauch, Staub oder Flüssigkeit auf. Folglich kann der menschliche Körper sie durch Einatmen, Verschlucken oder über die Haut aufnehmen, stets verbunden mit dem Risiko akuter oder chronischer Gesundheitsschäden. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefahrstoff-Eigenart und bei Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßnahmen ist es durchaus möglich, sicher mit diesen Substanzen umzugehen.



Die ansteigende Entfaltung der Kriminalität, insbesondere der zielgerichteten Verbrechen, zwingt die Polizei zu technologischen Neuentwicklungen die geeignet sind, die Wahrheitsfindung zu erleichtern und Ergebnisse zu ermitteln, die vor Gericht Bestand haben. Das bedeutet aber auch, dass wir zukünftig auf diesem Gebiet mit einem rasanten Wachstum der naturwissenschaftlichen Methoden rechnen müssen. Jedoch heißt dies nicht, dass hier die Risiken als Preis für den Fort-

schritt akzeptiert werden. Zur Eindämmung solcher Risiken müssen begleitend zur technischen Entwicklung hinreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden.

■ Nicht kalkulierbare Risiken

Der Tatort ist erwiesenermaßen die wichtigste Grundlage für eine erfolgreiche und zielgerichtete kriminalistische Ermittlungsarbeit. Der sinnvolle Einsatz spezialisierter Kräfte und entsprechender Einsatzmittel ist maßgeblich verantwortlich für eine schnelle Aufklärung krimineller Handlungen. Dessen ungeachtet besitzt jeder Tatort seine Eigenarten auf die sich die Spurensucher besonders einstellen müssen. Ungünstige Witterungsverhältnisse, schwer zugängliche Räume oder andere Abnormitäten können enorme physische Belastungen verursachen.

Oft beginnt auf Ellbogen und Knien die Detailarbeit (Drecksarbeit). Die Spurensucher fahnden nach Fingerspuren auf Trinkgläsern, Behältern und Türgriffen. In jeder Ausbuchtung, in jeder Fuge, Spalte und Ritze wird nach biologischen Nachlässen der Täter, nach Fusseln oder Speichelresten oder nach Schweiß, Sperma und Blutresten, insbesondere bei Sexual- und Tötungsdelikten, gesucht.

Häufig ist das Wühlen in Schmutz und Unrat oder sorgfältiges Arbeiten bei extremen klimatischen Verhältnissen im Verwesungsgestank, mit Ungeziefer und Maden an Leichen, notwendig.

Bei Drogentoten mit Aids und Hepatitis, in Güllegruben versenkten Toten, bei



verkohlten oder stark verwesten Leichen werden trotz Auflösungserscheinungen Fingerabdrücke genommen.

Außer den chemisch-physikalischen Gefahren sind es hier überwiegend Mikroorganismen unterschiedlichster Arten die ernsthafte Beschwerden bei den Beschäftigten verursachen können.

Eine Erkrankung kann aber nur ausgelöst werden, wenn ein Kontakt zwischen einem Menschen und dem auslösenden Agens besteht, so dass eine Aufnahme in den menschlichen Organismus auf folgenden Wegen möglich ist:

1. über den Mund, dann spricht man auch von einer oralen Aufnahme
2. über die Atemwege, hier spricht man auch von Inhalation und
3. über die Haut oder auch die Schleimhaut
4. eine Rolle spielen auch Verletzungen, so dass ein Eindringen in tieferes Gewebe oder direkt in das Blut möglich ist, ohne dass die Hautbarriere überwunden werden muss.

Die für die Gesundheit der Beschäftigten notwendigen technischen Schutzmaßnahmen zur Abwehr der Gefahren, wie der Einsatz einer geschlossenen Apparatur, eine Absaugung an der Entstehungsstelle

oder geeignete Lüftungsmaßnahmen können vor Ort nur in den seltensten Fällen wirksam durchgeführt werden.

Umso wichtiger ist die richtige Auswahl (richtet sich nach dem Ausmaß der möglichen Gefährdung) und der wirksame Einsatz persönlicher Schutzausrüstung.

■ Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Man unterscheidet in:

1. Hautschutz/Körperschutz

- Körper
 - ➔ Schutzkleidung wie z. B. Schürzen, Schutzanzug, Schutzschuhe aus geeigneten Materialien
- Hände
 - ➔ Schutzhandschuhe aus beständigem Gummi oder Kunststoff
- Gesicht
 - ➔ Schutzschirme, evtl. in Kombination mit Helm, Vollmaske

Zusätzlich zu der isolierenden Abdeckung der Haut ist die richtige Auswahl von Reinigungs- und Hautschutzpräparaten notwendig.

2. Augenschutz

- Schutzbrille
- Schutzschirm

3. Atemschutz

- Zum Schutz gegen Dämpfe= Atemschutzmaske mit Gasfilter
 - Gasfiltertyp A
 - Gasfilterklasse abhängig von der Schadgaskonzentration
- Zum Schutz gegen Dämpfe/ Aerosole und Partikel= Atemschutzmaske Kombinationsfilter (Gas- und Partikelfilter)
 - Partikelfilterklasse abhängig von der Anwendung gegen inerte Stoffe (P1), gesundheitsschädliche Stoffe (P 2) bzw. giftige und krebserzeugende Stoffe (P 3). = **Standard**

In Behältern und engen Räumen sind nur Isoliergeräte (unabhängig von der Umgebungsatmosphäre) zu verwenden.

Ich möchte ausdrücklich auf folgendes hinweisen:

Die Auswahl des Atemschutzgerätes richtet sich, unter Berücksichtigung der

Eignung des Trägers, nach den Einsatzbedingungen, wie z. B. Umgebungsatmosphäre, Örtlichkeit, Arbeitsdauer etc. Diese Faktoren bedürfen der Klärung im Einzelfall.

Meine wichtigste Botschaft ist:

„Beim Umgang mit Gefahrstoffen/ Biostoffen ist im Polizeivollzug immer und überall Vorsicht geboten!“

Krebs, Asthma und neuropsychiatrische Probleme sind nur einige der Erkrankungen, die Chemikalien, biologische Arbeitsstoffe und andere Gefahrstoffe verursachen können.

Die Lösung dieses ernstesten, aber oft noch verborgenen Problems besteht darin, die potenziellen Risiken dadurch einzugrenzen, dass einerseits alle Beschäftigten umfassender über die Gefahren aufzuklären sind und andererseits diese Stoffe vermieden oder durch weniger gefährliche Alternativen ersetzt werden.

Dies ist insbesondere dort von Bedeutung, wo nicht über die für die Einhaltung der entsprechenden Verordnungen erforderlichen toxikologischen Kenntnisse und/oder Systeme verfügt wird.

Lichtfiltersystem Silverlight 03		Durchwurfschutz	
	der EU-Richtlinie für Bildschirmarbeitsplätze erfüllt.		schützen Sie bei Angriffen mit Steinen, Brandsätzen, Wurfgeschossen und Glasschneidern und bieten bei Einbruchversuchen wertvolle Widerstandszeiten. Hier sehen Sie mal ein Beispiel unserer Sicherheitsfolie secur 325 (mit seitlicher Verspannung).
	<ul style="list-style-type: none"> - 80% weniger Wärmeeinstrahlung - 90% weniger Blendung - Erfüllt alle EU-Richtlinien für Bildschirmarbeitsplätze - Komplettes Aluminiumsystem - Selbstsperrendes Getriebe - Transparentes Foliensystem - Silberschicht nach außen für beste Reflektionseigenschaften - Wartungsfreie Konstruktion - Ersetzt herkömmlichen außenliegenden Sonnenschutz 		
Die Fenster sind über Eck angeordnet, der Mitarbeiter ist also einem starken Lichteinfall sowohl von hinten als auch von vorne ausgesetzt. Man sieht deutlich, wie hervorragend die Sonne abgeschirmt wird und trotzdem bleibt die Sicht nach außen erhalten. So sieht ein Sonnenschutz aus, der alle Anforderungen		Links: Reflexion von außen Funktionsweise der Abschirmung der Sonneneinstrahlung Rechts: Reflexion von innen Wärmestrahlung innenliegender Wärmequellen werden zurück reflektiert	
SUN-MASTER Folienrolle GmbH Solar-Physikalische-Objektplanung Tel/Fax: 00 49 - 4 51 - 67 40 09 4 Taruper Hauptstr. 102 24943 Flensburg		safe-fog GmbH mit Sicherheit Tel: +49 30 - 26 34 - 30 00 Fax: +49 30 - 26 34 - 30 09 Seichower Straße 30 12049 Berlin	

Die externe ARBEITSSCHUTZBETREUUNG am Beispiel des Polizei-Präsidiums Nordhessen

■ Nach Auflösung des Arbeitssicherheitstechnischen Dienstes (ASTD) bei den Regierungspräsidien, hat die Medical Airport Service GmbH (MAS) mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die sicherheitstechnische Betreuung der Landesdienststellen übernommen. Die Medical Airport Service GmbH ist in allen sicherheitstechnischen Angelegenheiten zuständiger Ansprechpartner.

Aus § 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG) ergeben sich die Aufgaben der sicherheitstechnischen Betreuung. Die Fachkräfte für Arbeitssicherheit unterstützen den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze.

Sie beraten den Arbeitgeber und alle für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen.

Im Bereich des Polizeipräsidiums Nordhessen wurden durch die MAS nach

vorheriger Terminabsprache Dienststellenbegehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen durchgeführt. Beginnend im April 2003 wurden bis zum August 2004 sämtliche im Zuständigkeitsbereich des PP Nordhessen befindlichen Dienststellen besucht.

Die Ergebnisse der Arbeitsstättenbegehungen sollen ausschließlich der Gesunderhaltung und dem Wohlbefinden der Mitarbeiter dienen. Unter Berücksichtigung ständig wechselnder Arbeitsbedingungen werden die Arbeitsstättenbegehungen in regelmäßigen Zeitabständen wiederholt.

Hierbei wurden die obligatorischen Begehungsmerkmale wie z.B. Brandschutz, Erste Hilfe, elektrische Betriebsmittel und Anlagen und insbesondere die Bildschirmarbeitsplätze in Augenschein genommen. Die Ausstattung der Dienststellen mit Verbandskästen und Feuerlöscheinrichtungen wurden sorgfältig überprüft. In diesem Zusammenhang wurde auch immer wieder darauf hingewiesen

wie wichtig unter Umständen die Sicherheitskennzeichnung in Gebäuden sein kann.

Zusätzlich zu den Arbeitsstättenbegehungen wurden bei entsprechender Notwendigkeit Gefährdungsanalysen und auf besonderen Wunsch, Einzelarbeitsplatzanalysen durchgeführt.

Die Dauer der Einsatzzeiten für die Fachkraft für Arbeitssicherheit orientiert sich an der Zahl der Mitarbeiter, die mit einem bestimmten Gefährdungsfaktor multipliziert wird. Dieses Verfahren kann z.B. auch dazu führen, dass sich die Fachkraft für Arbeitssicherheit ständig vor Ort befindet.

■ Das Unternehmen Medical Airport Service GmbH

Die MAS wurde 1998 gegründet. Gesellschafter sind die B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH und die Fraport AG, Betreibergesellschaft des Frankfurter Flughafens.

medical
airport service

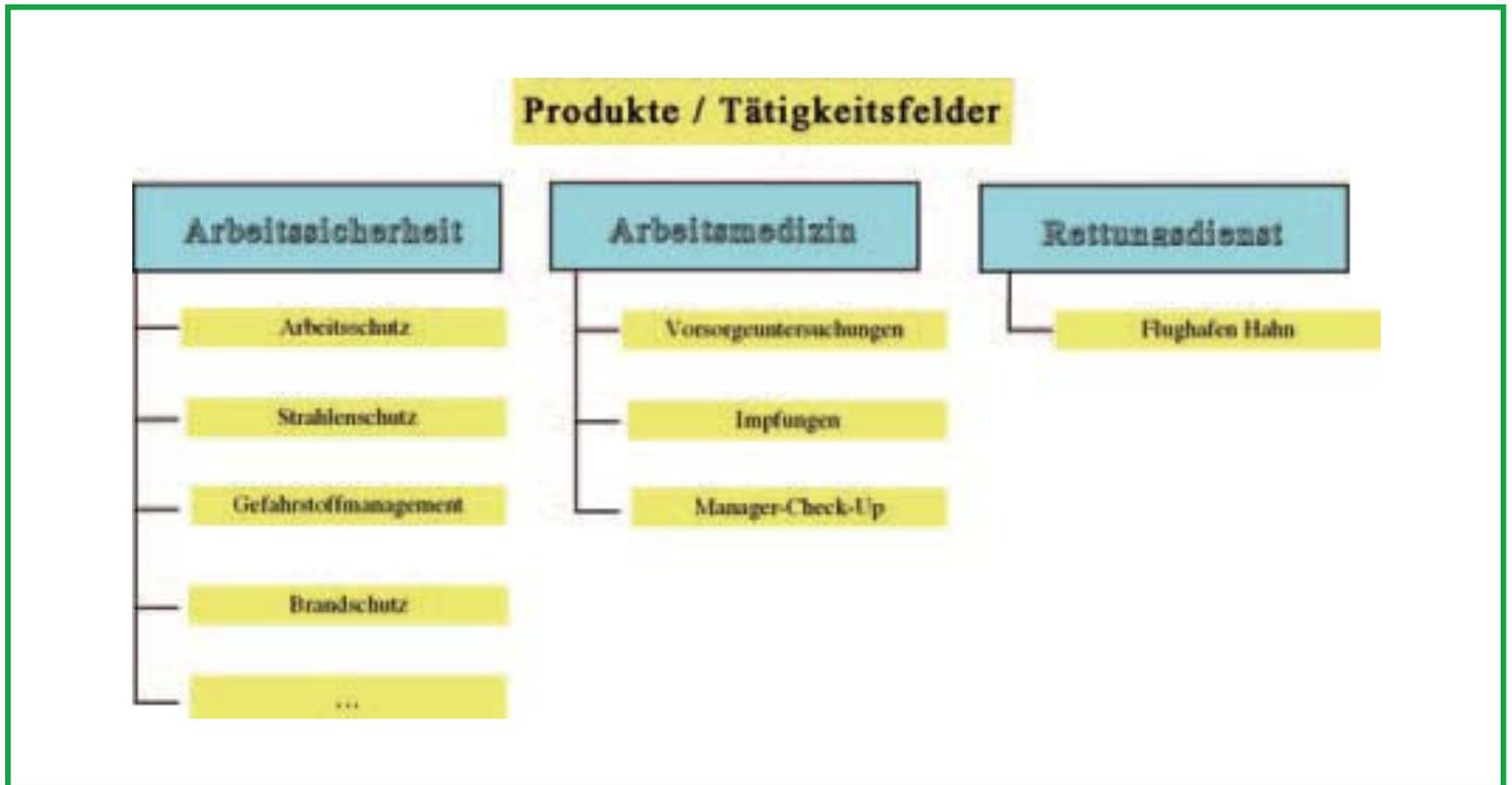


Ihr Partner im Arbeits- und Gesundheitsschutz.

medical airport service GmbH
Langer Kornweg 7
65451 Kelsterbach

Telefon 06107 - 503825
Telefax 06107 - 503828

info@medical-airport-service.de
www.medical-airport-service.de



Das Angebot der Medical Airport Service GmbH umfasst das gesamte Leistungsspektrum für Arbeits- und Gesundheitsschutzdienstleistungen. Im Vordergrund der Arbeit stehen dabei die Kundenbedürfnisse. Durch eine konsequente Qualitätssicherung der Leistungen soll deren Zufriedenheit garantiert werden.

Die Medical Airport Service GmbH unterhält arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Zentren, die mit modernsten medizinischen und technischen Geräten ausgestattet sind. Das Konzept bein-

haltet die überwiegende Betreuung durch Fachleute vor Ort. Kostenintensive Ausfallzeiten der beschäftigten Mitarbeiter werden somit vermieden.

Das Leistungsspektrum der MAS im Bereich Technik umfasst die Beratung und Unterstützung des Arbeitgebers in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der Unfallverhütung. Vom Aufbau einer betrieblichen Arbeitsschutzorganisation über die Durchführung von regelmäßigen Betriebsbegehungen bis hin zur Planung von Arbeitsschutzmaßnahmen und Bera-

tung beim betrieblichen Gefahrstoffmanagement steht die MAS in allen Fragen als kompetenter Partner zur Seite.

Ansprechpartner für das Polizeipräsidium Nordhessen ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Detlef Priebe

E-mail:

d.priebe@medical-airport-service.de



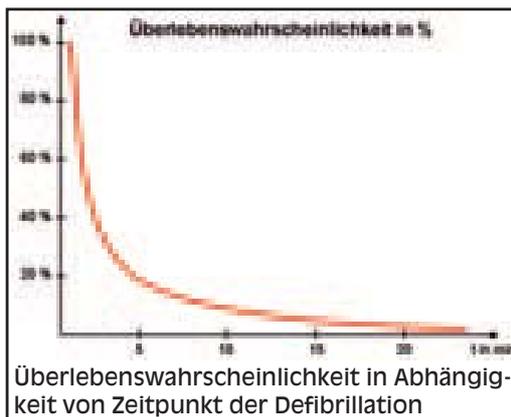
DEFIBRILLATION

Lebensrettende Sofortmaßnahme durch Polizeibeamte

■ Der plötzliche Herztod ist Todesursache Nr. 1. Jährlich sterben daran ca. 130.000 Menschen allein in Deutschland. Er geht sehr häufig mit einem lebensgefährlichen Herzkammerflimmern einher, das nur mit einem Energiestoß durch einen so genannten Automatischen Externen Defibrillator (AED) behandelt werden kann. Der Erfolg ist entscheidend durch die frühzeitige Defibrillation bestimmt, die von ausgebildeten Erst-Helfern, wie z.B. Polizeibeamte sehr einfach angewendet werden kann.

Wie schnell Einsatzkräfte der Polizei mit diesem Notfall im Dienst konfrontiert werden oder sogar selbst davon betroffen sein können, ist in internationalen Studien aufgezeigt worden. So wurde beispielsweise im Landkreis Rochester, USA festgestellt, dass durch die von Polizeibeamten durchgeführte, zeitnahe Frühdefibrillation 58% der Patienten erfolgreich gerettet werden konnten. Durch die von Polizeibeamten durchgeführte Anwendung von AEDs konnten einfache lebensrettende Sofortmaßnahmen zu einem Zeitpunkt vorgenommen werden, bei dem der Rettungsdienst bereits alarmiert, aber noch nicht am Einsatzort eingetroffen war.

Medizinische Studien belegen, dass die Überlebenschance rapide absinkt, je mehr Zeit nach Auftreten eines Herzkammerflimmerns vergeht, bis die



betroffene Person einen Defibrillationschock verabreicht bekommt. Wird diese Maßnahme verzögert, können bereits nach ca. 3-5 Minuten unwiderrufliche Schädigungen am Gehirn eintreten, die die Prognose der betroffenen Person erheblich verschlechtert. Abbildung 1 zeigt eine qualitative Grafik zum Verlauf der Überlebenschance bei Unterlassen der Defibrillation.

Aus diesem Grund ist es von besonderer Bedeutung, dass zusätzlich zum Rettungsdienst, die Bevölkerung, öffentliche Einrichtungen, Feuerwehr und die Polizei zukünftig vermehrt in die Frühdefibrilla-

tion involviert werden. Ferner zeigen bereits lokale Projekte in Deutschland die Praktikabilität im Polizeidienst auf. Oberstes Ziel dieser Maßnahme ist es, dass der Betroffene eine große Chance hat, den Notfall zu überleben um später wieder ein hohes Maß an Lebensqualität zurückzuerlangen.

Der AED leitet den Anwender visuell und akustisch durch die Wiederbelebung. Über auf den Brustkorb aufgeklebte Elektroden wird das EKG der betroffenen Person analysiert und die notwendige Defibrillationsenergie abgegeben. Bei Vorliegen eines Herzkammerflimmern erfährt der Anwender mit Sprachanweisungen, was genau zu tun ist. Für den Fall, dass kein Herzkammerflimmern vorliegt, ist ein versehentliches Auslösen eines Elektroschocks gerätetechnisch ausgeschlossen. Der Anwender wird mit genauen Anweisungen auch durch den Ablauf der Beatmung und die Herzdruckmassage geführt. Der lebensrettende Elektroschock wird zum richtigen Zeitpunkt mit nur einer Taste an der Frontseite des AEDs ausgelöst. Zusammenfassend handelt es sich bei den AEDs um medizintechnische Geräte, die sich durch eine hochkompakte Bauweise,



Automatischer Externer Defibrillator (AED)



Profigerät für den Rettungsdienst



mobiles Ultraschallgerät

sowie durch eine einfache Bedienung mit einem Höchstmaß an Zuverlässigkeit auszeichnen.

Als einziger deutscher Hersteller für AEDs, entwickelt, produziert und vertreibt die Firma Metrax GmbH aus Rottweil seit drei Jahrzehnten, modernste Medizintechnik für die Notfall- und Intensivmedizin, insbesondere für den Bereich der Herz-Kreislauf-

Infobox	
Herzkammerflimmern	Unkontrolliertes Schlagen des Herzens, Form des Herz-Kreislaufstillstandes
Defibrillation	Abgabe eines Energiestoßes an das Herz mit dem Ziel der Wiedererlangung eines normalen Herzrhythmus
AED	Automatischer Externer Defibrillator, Gerät zur Elektroschockabgabe
Reanimation	Durchführung der Wiederbelebung mittels Beatmung, Herzdruckmassage und Frühdefibrillation

Erkrankungen. Diese portablen Geräte dienen zur elektrophysiologischen Akuttherapie bei lebensbedrohlichem Herzkammerflimmern sowie zur Reanimation bei einem Herz-Kreislaufstillstand. Die Produktpalette reicht von AEDs bis hin zu komplexen EKG/Defibrillator-Systemen für Rettungsdienste. Firma Metrax GmbH genießt mit einem mobilen Ultraschallgerät für den Rettungsdienst national und international Vorreiterstellung.

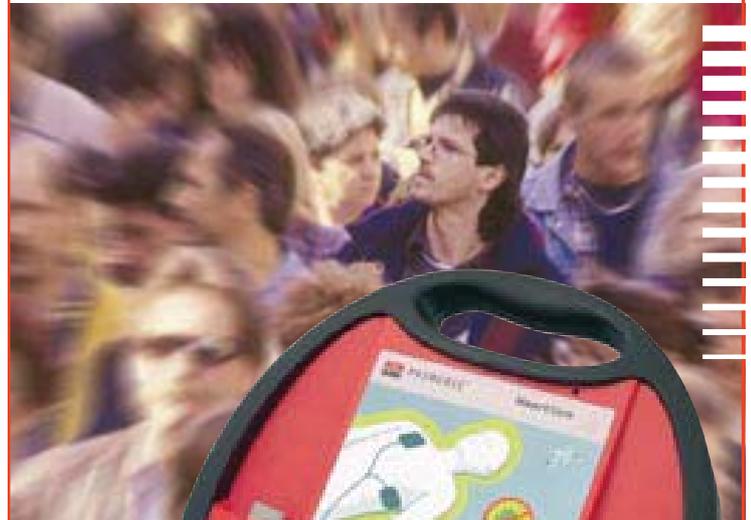
Kontakt:

Dipl.-Ing. Axel Bischoff
Produktmanager, Metrax GmbH, Lehrrettungsassistent
eMail: axel.bischoff@metrax.de



PRIMEDIC™
Saves Life. Everywhere.

Rettet Leben. Überall.



Automatischer Externer Defibrillator

HeartSave

Ob im Polizeieinsatz oder in der Polizeidienststelle, der PRIMEDIC™ **HeartSave** kann zu jeder Zeit und an jedem Ort helfen Leben zu retten. In Deutschland sterben jeden Tag 300 Menschen am plötzlichen Herztod. Die Ursache für den plötzlichen Herztod ist das lebensbedrohliche Herzkammerflimmern. Es kann immer und überall eintreten.

Es ist ein beruhigendes Gefühl, HeartSave als Lebensretter in Reichweite zu haben.

Rettet Leben

Absolut zuverlässig

Mobil einsetzbar

Idealer Ersthelfer

Easy-to-use

Schnell

Für weitere Informationen:
Metrax GmbH D-78628 Rottweil
Tel. +49 (0)741/257-0
Fax +49 (0)741/257-235

www.primedic.de

ELEKTROMAGNETISCHE FELDER durch Funksignale nach Vorschrift bewerten

Elektromagnetische Felder umgeben uns im Dienst, in der Öffentlichkeit, im privaten Bereich. Ohne Strom läuft nichts – kein Antrieb, keine Wärme, keine Kälte. Ohne Sender kein Rundfunk, kein Fernsehen und vor allem: Keine mobile Kommunikation! Und alles verursacht elektrische, magnetische oder elektromagnetische Strahlungen, die sich überlagern und summieren.

Zum Schutz von Personen haben Berufsgenossenschaften, Bundesbehörden und internationale Gremien Grenzwerte für zulässige Feldstärken festgelegt. Doch welche Bestimmung ist anzuwenden? Wie sieht der Nachweis in der Praxis aus?

■ Theoretisch ist alles klar. Die BGV B11 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) vom 1. Juni 2001 mit dem Titel „Unfallverhütungsvorschrift Elektromagnetische Felder“ regelt den Schutz am Arbeitsplatz. Erläuterungen zur Anwendung enthält die BG-Regel BGR B11 „Elektromagnetische Felder“ vom Oktober 2001.

Im öffentlichen Bereich gilt die 26. BImSchV (Bundesimmissionsschutzverordnung) vom 16.12.1996. Ihre Grenzwerte basieren auf den Festlegungen der ICNIRP (International Commission on Non-Ionizing Radiation Protection) und gilt für alle Orte, an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Denn laut BGR B11 gilt die BGV B11 nicht, so weit die 26. BImSchV zur Anwendung kommt – z.B. für Kindergärten auf Betriebsgeländen. Andererseits gilt die BGV B11 auch an Arbeitsstätten, die nicht auf einem Betriebsgelände liegen, z. B. in Fahrzeugen – für viele Polizeibeamte der reguläre „Arbeitsplatz“! Damit ergibt sich ein lückenloser Übergang vom Arbeitsschutz in den Schutz der Öffentlichkeit.

■ BGV B11

Die Vorschrift enthält Grenzwerte für elektromagnetische Felder von 0 bis 300 GHz. Sie teilt die Arbeitsbereiche je nach Strahlenbelastung in vier Gruppen ein:

- Expositionsbereich 2 umfasst alle

Bereiche des Betriebs, sofern sie nicht einem der folgenden Bereiche zuzuordnen sind.

- Expositionsbereich 1 umfasst kontrollierte Bereiche sowie Bereiche, in denen aufgrund der Betriebsweise oder aufgrund der Aufenthaltsdauer sichergestellt ist, dass eine Exposition oberhalb der zulässigen Werte von Expositionsbereich 2 nur vorübergehend erfolgt.
- Bereich erhöhter Exposition ist ein kontrollierter Bereich, in dem die Werte des Expositionsbereiches 1 überschritten werden. Aufenthaltsbeschränkung auf 2 Stunden pro Tag.



Festlegung von Sicherheitsbereichen. Sind es wirklich die Antennen für den digitalen Rundfunk (DAB), die den Hauptbeitrag zur Feldexposition leisten, oder sind es die UKW-Antennen mehrere Etagen höher? Auskunft gibt eine selektive Messung mit SRM-3000, dem Selective Radiation Meter von Narda Safety Test Solutions.

- **Gefahrbereich** ist ein kontrollierter Bereich, in dem die Werte für Bereiche erhöhter Exposition überschritten werden. Aufenthalt nur kurzfristig mit Schutzmaßnahmen.

Dabei geht es nicht allein um die Exposition in Fertigungsbereichen, also um das, was man sich normalerweise unter Arbeitsschutz vorstellt. Es geht z.B. auch um die Strahlung in direkter Umgebung von Sendeantennen. Hier muss der Betreiber der Anlage Sicherheitsbereiche festlegen und eventuell unbeliebte Maßnahmen wie die Reduktion von Sendeleistungen bei Wartungsarbeiten vorschreiben. Besonders brisant ist dabei die Frage, welcher Funkdienst um wie viel reduzieren muss. Dazu muss man wissen, woher die einzelnen Beiträge zur Gesamtexposition stammen.

■ BImSchV

Die 26. BImSchV betrifft Niederfrequenzanlagen wie Umspannstationen, Freileitungen, Bahnstromoberleitungen mit 16 2/3 oder 50 Hz und Spannungen ab 1000 V, sowie Hochfrequenzanlagen und Sendeanlagen mit einer Sendeleistung von 10 Watt oder mehr, die elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 10 MHz bis 300 GHz erzeugen. Der Betreiber muss die Installation der Anlage bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes anzeigen. Für Hochfrequenzanlagen benötigt er dazu eine sog. Standortbescheinigung. Diese Standortbescheinigung erteilt die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP), wenn sichergestellt ist, dass die Sendeanlage die gültigen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern einhält. Die Strahlenbelastung in zugänglichen Bereichen muss also so niedrig sein, dass ein zeitlich unbegrenzter Aufenthalt von Personen unbedenklich ist. Das gilt also z.B. auch für Dächer mit Mobilfunkantennen, sobald nur der Hausmeister einen Schlüssel zur Dachtür hat!

■ Besondere Anforderungen an die Messtechnik

Frequenzbewertung: Verschiedene Frequenzen haben unterschiedliche Wirkungen. Deshalb sind die Grenzwerte in allen genannten Normen und Vorschriften frequenzabhängig definiert. Messgeräte müssen diese Abhängigkeit berücksichtigen und die „nackten“ Messergebnisse frequenzabhängig bewerten. Moderne Geräte haben dazu die Grenzwertkurven mehrerer Vorschriften gespeichert: ICNIRP Occupational und General Public (entspricht 26. BImSchV), BGV B11 Expositionsbereich 1 und 2, ÖNORM S1120 usw.

Sicherheit in elektromagnetischen Feldern

Antennenwald. Frequenzdschungel. Wer trägt wie viel zur Belastung bei?

- **Betreiber und Behörden** müssen es wissen.
- **Viele Menschen** wollen es wissen.
- **Narda hat die Messtechnik.**



SRM-3000, das Selective Radiation Meter, misst elektromagnetische Felder von UKW bis UMTS – frequenzselektiv und isotrop (richtungsunabhängig). Es zeigt die gesamte Feldbelastung und die Einzelbeiträge, aufgeschlüsselt nach Telekommunikationsdiensten, Betreibern oder einzelnen Kanälen. Als Feldstärke, Leistungsdichte oder direkt in Prozent des zulässigen Grenzwerts.



www.narda-sts.de · m.kellner@cmv.de
Tel. 0 21 61 / 59 55 3-23

Zeitliche Bewertung: Meist rührt das elektromagnetische Feld nicht von einer Quelle her, sondern es besteht aus einer Überlagerung verschiedenster Frequenzen. Zudem können die Signale zeitlich schwanken und u. U. steile Impulse enthalten wie bei manchen Funkdiensten. Die 26. BImSchV z. B. verlangt für Hochfrequenzanlagen die Effektivwertmessung, quadratisch gemittelt über 6-Minuten-Intervalle, und bei gepulsten Feldern zusätzlich die Überwachung der Spitzenwerte. Diese Anforderung müssen die Messgeräte erfüllen.

Frequenzselektive Messung: Um die Beiträge einzelner Feldquellen zur Gesamtexposition trennen zu können, ist eine frequenzselektive Messung nötig. Herkömmliche Spektrumanalysatoren können einzelne Frequenzbänder bis auf den Funkkanal genau auflösen, sind für Messungen vor Ort aber unpraktisch. Moderne, intelligente Handmessgeräte (portable Spektrumanalysatoren) bieten inzwischen vergleichbare Leistungen und können speziell für Sicherheitsmessungen das gemessene, fein aufgelöste Spektrum wieder zu den jeweiligen Diensten zusammenfassen, z. B. öffentliche Rundfunk-, Fernseh- und Mobilfunkdienste jeweils getrennt nach UKW, VHF/ UHF, GSM, UMTS, oder nichtöffentliche Netze vom herkömmlichen Polizeifunk, Flugfunk usw. bis zum neuen BOS-TETRA-Netz. Die Geräte zeigen dann automatisch die zum jeweiligen Funkdienst gehörenden numerischen Werte.

Richtungsunabhängige Messung: Die Messantenne soll für Sicherheitsmessungen richtungsunabhängig (isotrop) sein, damit



Übersicht über die Immissionen im Büro. Wenn die isotrope Messantenne über ein Kabel mit dem Grundgerät verbunden ist, lässt sich leicht die elektromagnetische Feldstärke in Arbeitshöhe abtasten.

Battery: [redacted]	Ant: DA075M-30	Funkdienste D	Set
Mode: Safety Evaluation	Cbl: SRM 15m		first
Meas Range: 100 %	Std: 50V Exp. 2		Service
Service	Value	Frequency	Set
FMU	0.01437 %	87.500 MHz to 100.000 MHz	last
Band II/DAB	0.03251 %	174.000 MHz to 230.000 MHz	Service
Band IV/V/DVB	0.04063 %	470.000 MHz to 790.000 MHz	Set
GSM 900	11.66 %	890.000 MHz to 960.000 MHz	all
GSM 1800	0.00888 %	1710.000 MHz to 1880.000 MHz	Service
UMTS	0.01346 %	1920.000 MHz to 2170.000 MHz	
Others	0.17382 %		Meas
			Range
Total	13.90 %	87.500 MHz to 2170.000 MHz	Trace
			type
Isotropic result			
Fmin: 87.5 MHz	Process Time: 1.563 s		
Fmax: 217 GHz	No. of Runs: 159		
RBW: 5 MHz(Auto)	Trace: MAX		

Auswertung direkt vor Ort. Das SRM-3000 zeigt die Beiträge einzelner Funkdienste gleich in Prozent des zulässigen Grenzwert, hier bezogen auf BGV B11 Expositionsbereich 2.

die aufwändige und fehlerträchtige Suche nach der Hauptstrahlrichtung entfallen kann. Da die Sensoren – Spulen, elektrische Dipole, Thermoelemente – von Natur aus eine Richtwirkung haben, arbeitet man meist mit einer dreidimensionalen Anordnung, aus deren Einzelergebnissen das Messgerät automatisch das isotrope Ergebnis errechnet.

Direkte Ergebnisse: Moderne Handmessgeräte haben (fast) die Leistungsfähigkeit früherer Laborgeräte. Sie erledigen die komplizierteste Auswertung der Messergebnisse direkt vor Ort. Speicherfunktionen, Schnittstellen und eine zugehörige PC-Software machen die zentrale Dokumentation der Ergebnisse trotzdem einfach.

Die Autoren: Michael Kellner ist Vertriebsingenieur der CMV Hoven GmbH in Mönchengladbach. Burkhard Braach ist freier Fachjournalist in Reutlingen.

SITZEN EINMAL ANDERS BETRACHTET



Sitzen ist ein Bestandteil unseres ganzen Lebens – aber tun wir es richtig? Bedingt durch lange sitzende Tätigkeiten klagen viele Menschen über durch das Sitzen verursachte starke Schmerzen vor allem im Rückenbereich. Nicht zuletzt dadurch werden enorme Kosten verursacht. Der Stuhl alleine ist hierfür nicht verantwortlich, aber er spielt eine entscheidende Rolle, es ist an der Zeit, das Sitzen neu zu definieren!

■ Aber zuerst ein paar Worte über HÅG: Wir sind der führende Bürostuhlhersteller auf dem skandinavischen Markt und einer der zehn größten Hersteller Europas. Wir sind Marktführer in Skandinavien und exportieren mehr als 80 % unserer norwegischen Produktion über unsere zahlreichen Tochterunternehmen und Vertriebspartner ins weltweite Ausland.

Es war allerdings nicht immer so. Schwierige Zeiten waren für uns der Anlass, unsere Aktivitäten neu zu überdenken und uns auf eine Aufgabe zu konzentrieren: Das Sitzen neu zu definieren. Die Bedürfnisse sitzend arbeitender Menschen rückten in den Vordergrund, und wir versuchten, diese Bedürfnisse auf eine ganz neue Art zu befriedigen. Es ist an uns, Sitzmöbel herzustellen, bei deren Entwicklung die Bedürfnisse des Menschen im Vordergrund stehen.

Bewegung bedeutet Leben. Bewegung ist das erste Anzeichen von Leben und wenn Sie aufhören, sich zu bewegen, haben Sie aufgehört, zu leben. Bewegung ist natürlich, notwendig, angenehm und bedeutet Energie. Und gerade weil sich unsere Lebensweise in diesem

Fall dramatisch verändert hat, ist Bewegung beim Sitzen ausschlaggebend, um gesund und leistungsfähig zu bleiben. .

Wir sind nicht fürs Stillsitzen geschaffen, sondern für Bewegung und Variation. Umso widersprüchlicher ist es, dass nach wie vor so viele Leute noch immer auf „zu statischen“ Stühlen sitzen.

Besser wäre es, Stühle so zu konstruieren, dass der Mensch automatisch zu Bewegungen animiert wird, ohne dies bewusst tun zu müssen und es auch dann nicht zu vergessen, wenn er sich auf seine Tätigkeit/ Arbeit konzentriert!

Was hat Bewegung des ganzen Körpers, ohne darüber nachdenken zu müs-



Der Mensch ist nicht dafür geschaffen, still zu sitzen, sondern für ein aktives Leben. Wir leben im Gegensatz zu unseren natürlichen Bedürfnissen, deswegen glauben wir an Bewegung.

sen, mit meiner täglichen Arbeit zu tun? Warum sollen wir nicht daran denken müssen? Warum sollten Bewegungen automatisch stattfinden?

Wenn man sich auf seine Aufgaben konzentriert, vergisst man, sich zu bewegen. Deshalb ist es so wichtig, dass man die Leistungsfähigkeit des Gehirns nicht durch das Nachdenken über Bewegungsabläufe (z. B. der Fußgelenke) einschränkt und sich ganz seiner Aufgabe widmen kann. Die Bewegungsabläufe der Fußgelenke passieren ganz automatisch, wenn Sie auf einem HÅG Stuhl sitzen, der auf Sie angepasst ist. Ihr Körper bekommt Energie und Ihr Gehirn kann sich auf die unterschiedlichen Aufgaben konzentrieren.

Wie erreiche ich Bewegungen des gesamten Körpers ohne daran denken zu müssen auf einem Stuhl:

Der Ausgangspunkt ist die Balance. Von da aus können Sie sich kontrolliert weiter bewegen. Balance ist der beste Ausgangspunkt für Bewegung. Dann können Sie sich in die beste Sitzposition bewegen und das ist die Nächste.

Probieren Sie es aus und Sie werden ein neues Sitzerlebnis verspüren.



Innovation im Sicherheitsschuh-Bereich: **UMKNICKSCHUTZ:** Neuer Maßstab bei Sicherheitsschuhen

■ **Täglich mehr als 1.000 Betriebsunfälle durch Stolpern, Rutschen, Stürzen**

Umknickschutz-Systeme sind das neue, zentrale Thema, wenn es um Sicherheitsschuhe geht. Seit der A+A 2003 sind solche Systeme auf dem Markt und haben für einige Bewegung in der Sicherheitsschuh-Branche gesorgt. Kein Wunder, denn jeden Tag ereignen sich in deutschen Unternehmen über 1.000 Sturzunfälle, davon überdurchschnittlich viele Unfälle mit so schwerwiegenden Folgen, dass sie eine gänzliche oder teilweise Berufsunfähigkeit der Betroffenen nach sich ziehen. Sturz- und Umknickunfälle sind damit vier- bis fünfmal teurer als andere Betriebsunfälle. Das spüren auch die Unternehmen, die die Folgekosten solcher Unfälle zu tragen haben. Die ökonomischen Kosten von Ausfallstunden etwa, die die deutsche Wirtschaft in Folge von Sturz- und Umknickunfällen zu tragen hat, werden heute bereits auf 8 Milliarden Euro geschätzt. Und allein die Berufsgenossenschaften müssen für die Folgekosten von betrieblichen Unfällen etwa 330 Millionen Euro jährlich aufwenden. Gute Gründe also, warum die Berufsgenossenschaften die Aktion „Sicherer Auftritt“ ins Leben gerufen haben. Und gute Gründe ebenfalls für die Hersteller von persönlicher Schutzausrüstung, sich dieses Themas besonders anzunehmen.

■ **Entscheidend: gutes Schuhwerk**

Das gilt besonders für Anbieter von Sicherheitsschuhen. Denn zu den häufigsten Ursachen für solche Unfälle gehört das Umknicken, Ausrutschen und Stürzen mit ungeeignetem Schuhwerk. Die Vermeidung von Gelenkschäden, die durch das Umknicken des Sprunggelenks entstehen und eine der häufigsten Verletzungsursachen im Zusammenhang mit Stolper-, Rutsch- und Sturzunfällen darstellen, fand dabei jedoch nicht immer ausreichende Beachtung. Hier besteht eine Schutzlücke, und eben diese soll jetzt durch neuartige Umknickschutzsysteme in den Sicherheitsschuhen geschlossen werden.

Als besonders wirkungsvoll gelten dabei solche Systeme, die dem natürlichen Bewegungsablauf des Fußes beim Laufen folgen. Denn sie sorgen für mehr Stabilität im Gelenk, ohne die Bewegungsfreiheit des Fußes zu sehr zu beeinträchtigen.

■ **Vorsicht bei starren Systemen**

Dieser Aspekt - die Berücksichtigung des natürlichen Bewegungsablaufs des Fußes beim Gehen - ist beim Umknickschutz nicht zu unterschätzen. Denn wenn der Schaft besonders stabil konstruiert wird, aber der natürlichen Bewegungsrichtung des Unterschenkels nicht optimal folgt, können schmerzhafte Druckstellen, im Extremfall sogar Durchblutungsstörungen die Folge sein. Vor allem starre Systeme, die der natürlich-asymmetrischen Fuß-



bewegung nicht folgen, können daher Probleme hervorrufen. Hinzu kommt, dass die Muskulatur in solchen Systemen zu wenig Bewegungsfreiheit hat, so dass sie träge wird und ihre natürliche Stabilisierungsfunktion nicht mehr erfüllt. Die Muskeln werden gewissermaßen "faul", so dass letztlich ein höheres Verletzungsrisiko besteht, sobald der Gelenkschutz abgelegt wird.

■ **Ausrichtung auf die natürliche Bewegung**

Eine sinnvolle Gelenkprotektion sollte daher so konzipiert sein, dass sie ausreichend Stabilität aufweist, um Verletzungen vorzubeugen, gleichzeitig jedoch so viel Flexibilität, dass sie die Muskelkontraktion nicht behindert und damit den natürlichen, muskulären Schutzmechanismus des Körpers beeinträchtigt. Bewährt haben sich daher vor allem flexible Systeme, die gezielt auf die natürlichen Bewegungsabläufe ausgerichtet wurden.

Eine dieser Technologien, die seit der A+A 2003 auf dem Markt sind, ist das Bio-

mex Protection© System, das in Sicherheitsschuhen der Marke ELTEN zu finden ist. Kern dieses Systems ist eine bewegliche, asymmetrische Schaftmanschette aus strapazierfähigem Kunststoff, die den Fersenbereich und das Fußgelenk umschließt. Während herkömmliche Sicherheitsschuhe mit hohem Schaft beim Einlaufen einen Teil ihrer Stabilität durch die typische Faltenbildung im Bereich der Knöchel verlieren können, behält das Umknickschutzsystem mit seiner Kunststoffmanschette dauerhafte Stabilität. Gleichzeitig sorgt die bewegliche Konstruktion mit Drehpunkten und Langloch jedoch für eine hohe Flexibilität des Schafts und damit für mehr Tragekomfort.

■ Asymmetrische und flexible Konstruktionen im Vorteil

Das Geheimnis dieses erfolgreichen Umknickschutzsystems liegt dabei in der asymmetrischen Konstruktion des gesamten Schauhauaufbaus. Das hat seinen Grund. Denn bei der Beugung der Knie bewegen sich die Unterschenkel nicht symmetrisch geradeaus, sondern leicht nach innen zur Körpermitte hin. Asymmetrische Schuhkonstruktionen folgen diesem natürlichen Bewegungsablauf und sind damit gegenüber anderen Systemen weit im Vorteil. Sie vermeiden störende Widerstände des Schafts, so dass Druckstellen oder Durchblutungsstörungen mit diesen Systemen kein Thema sind.

Weil die Manschette schützend vor dem lateralen Bandkomplex liegt und diesen gegen Umknicken und Schläge von außen schützt, kann sie die Gefahr von Gelenkverletzungen bei Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle deutlich vermindern. Ausgestattet mit Drehpunkten und biomechanisch auf den natürlichen Bewegungsablauf des Menschen beim Laufen ausgerichtet, folgt das System außerdem dem natürlichen Abrollverhalten des Fußes. Dadurch werden störende Schaft-Gegenkräfte vermindert und der Tragekomfort spürbar erhöht. Auf diese Weise wird ein besonders wirksamer und gleichzeitig besonders komfortabler Schutz der Sprunggelenke erreicht.

Elten GmbH
Ostwall 7-9
47589 Uedem
Tel.: 02825 / 80-87
Fax: 02825 / 80-49
www.elten.com

Die neue Elten Biomex Protection Serie...

... die Bodyguards fürs Fußgelenk sind da!



Wussten Sie schon, dass es sich bei mehr als der Hälfte aller Fußverletzungen um Verstauchungen, Verrenkungen oder Verletzungen der Bänder handelt?

BIOMEX PROTECTION – die in Hochbelastungsbereichen wie Snowboarding, Inlineskating und Trekking bereits vielfach bewährte biomechanische Sicherheitstechnologie – schützt Sie davor professionell. Sie folgt dem natürlichen Bewegungsablauf des Fußes und gibt ihm in jeder Position Halt und Schutz. Erleben Sie es selbst – am besten über unseren Außendienst oder unter www.bodyguards.tv

Wir halten Sie auf dem Laufenden: www.elten.com

**ELTEN**
Sicherheitsschuhe

Gemacht aus Leidenschaft.

Gesundheitliche Risiken durch Faktoren in der INNENRAUMLUFT

■ Der Mensch hält sich in den industrialisierten Ländern der gemäßigten Breiten durchschnittlich 80-90% seiner Zeit in Innenräumen auf. Daher ist die Innenraumlufthygiene sowohl im privaten wie auch beruflichem Umfeld ein entscheidender Faktor für die Gesunderhaltung, den Arbeits- und Verbraucherschutz.

Durch zahlreiche Faktoren werden bewusst oder unbewusst, erwünschte oder unerwünschte chemische Stoffe in die Innenraumluft eingetragen, so etwa durch Emissionen aus Baustoffen, Mobiliar und Textilien, durch Verbrennungsprozesse (Heizbrenner, Kochstellen, Kerzen usw.) und Reinigungsvorgänge sowie infolge von Aktivitäten der Bewohner (z.B. Rauchen, Hobbys, Raumbeduftung). Insbesondere wegen des verbesserten Wärmeschutzes und dem damit verbundenen, teils sehr geringen Luftwechsel können in der Innenraumluft höhere Konzentrationen auch an potenziellen Schadstoffen erreicht werden. Ob spezifische Stoffe oder Stoffgemische in den tatsächlich im Innenraum vorkommenden Konzentrationen gesundheitsschädigende Eigenschaften besitzen können und wie relative Risiken derartiger Expositionen zu bewerten sind, ist Aufgabe der Hygiene und Toxikologie.

Im Zentrum der innenraumtoxikologischen Überlegungen stehen aktuell die Stoffgruppe der *flüchtigen, organischen Verbindungen* (volatile, organic compounds; VOC), die aus zahlreichen Quellen emittiert werden und sehr heterogene Stoffe umfassen, die *polyzyklischen, aromatischen Kohlenwasserstoffe* (PAK), wie sie beispielsweise aus Verbrennungsquellen und Partikeltklebern in den Innenraum gelangen können, aber auch Kunststoffweichmacher wie *polychlorierte Biphenyle* (PCB) und *Phthalate* (z.B. DEHP). Daneben stellt die Kontamination der

Raumluft mit *Schimmelpilzen* und den von ihnen gebildeten mikrobiellen VOC, den *MVOC*, auch international ein intensiv diskutiertes Thema des innenraumspezifischen Gesundheitsschutzes dar.

Infolge der Feinstaubproblematik in der Außenluft werden in jüngster Zeit die Belastungen der Innenraumluft mit *feinen und ultrafeinen Partikeln* (Stäuben) thematisiert. Intensiv diskutiert werden auch die gesundheitlichen Aspekte der *Emissionen aus Büro- und EDV-Maschinen*, vor allem von Laserdruckern und Kopieren, über die Belastungen der Innenraumluft mit VOC sowie Toner- und Papierstäuben zu erwarten sind. Die gesundheitliche Bewertung dieser Emissionen wird derzeit in Projekten des Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) angegangen.

Unter Berücksichtigung der Risikoeinstufung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) über gesundheitlich bedeutsame Faktoren in der Innenraumluft steht global gesehen das Gesundheitsrisiko durch *Verbrennungsquellen* auf Platz 1. Verbrennungsquellen emittieren je nach Beschaffenheit ultrafeine Partikel, die mit Kohlenstoffverbindungen wie polyzyklischen, aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und nitroaromatischen Verbindungen (NAV) belegt sind. Wichtige Vertreter der PAK sind als krebserzeugend eingestuft und verdienen damit besondere Aufmerksamkeit bei der Risikobewertung. Auf Rang 2 der relevanten Gesundheitsrisiken im Innenraum steht der so genannte „Environmental Tobacco Smoke“ (ETS), also die *Passivrauchbelastung* durch Zigarettenrauchen, gefolgt von mikrobiellen Einflüssen schlecht gewarteter Klimaanlage (RLTA, HVAC).

Wichtig im Rahmen der Gesunderhaltung und des Wohlbefindens der Bewohner sind in entscheidendem Maße auch raum-

luftphysikalische Bedingungen wie Temperatur, Luftfeuchte, Luftbewegung, Licht und die Konzentration anorganischer Gase wie etwa Kohlendioxid (CO₂). Thermischer Diskomfort mit unspezifischen Symptomen wie Müdigkeit, Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen sind nicht selten Ausdruck raumluftphysikalischer Mängel (und nicht chemischer oder mikrobiologischer Kontamination der Innenraumluft).

Bei den Einzelstoffen, die in der Innenraumluft vorkommen können, muss insbesondere die Belastung mit *Radon* Erwähnung finden; ein radioaktives Gas, das orts- und gesteinsbedingt primär in Keller und Parterrebereichen von Häusern auftritt und dem ein Großteil der nicht Tabakrauchbedingten Lungenkrebsfälle zugeordnet werden kann. Auch VOC im Innenraum, die in Neubauten oder renovierten Häusern nicht selten Summenkonzentrationen von mehreren Milligramm pro Kubikmeter Luft erreichen, können bei geringem Luftaustausch zu akuten, aber i.d.R. flüchtigen Gesundheitsproblemen führen. Bei der überwiegenden Anzahl anderer, in der Regel aus Baumaterialien und Mobiliar emittierenden Einzelstoffe – inklusive der derzeit wegen ihrer Reproduktionstoxizität diskutierten Phthalat-Weichmacher, der PCB und PAK – ist aus toxikologischer Sicht kein relevantes Gesundheitsrisiko bei den üblichen Expositionen im Innenraum erkennbar.

In dem Vortrag werden die maßgeblichen Stoffquellen und -emissionen im Innenraum synoptisch dargestellt und in ihrer gesundheitlichen Relevanz bewertet. Strategien zur Emissions- und Expositionsminderung werden aufgezeigt. Auf die Besonderheiten von Büro- und EDV-Arbeitsplätzen und dem Arbeitsplatz „Kfz-Innenraum“ wird eingegangen.

Univ.-Prof. Dr. med. habil. Volker H. Mersch-Sundermann, Institut für Innenraum- und Umwelttoxikologie am Universitätsklinikum Gießen

FOTOCHEMIE IM BLICKFELD DES ANWENDERS

■ Wie moderne Fotochemikalien zu einem optimalen „Betriebsklima“ beitragen können

Zu einem modernen Labor gehört mehr als nur ein spezialisierter Maschinenpark. Die Bedeutung der Fotochemikalien, an deren Konzeption Anwender und Laboranten hohe Forderungen stellen, sollte nicht unterschätzt werden. Speziell einige deutsche Hersteller von Fotochemikalien haben spezielle Produkte und Produktlinien geschaffen, um dem Wunsch nach geruchsneutralen, verarbeitungsfreundlichen und wirtschaftlichen Chemikalien gerecht zu werden.

■ C-41 und RA-4 Chemie für Minilabs: Geruchsneutral und bequem

Mit ergoline Chemikalien für die Film- und Papierentwicklung wurde ein Konzept realisiert, das dem Anforderungsprofil professioneller Anwender in besonderer Weise entspricht. Praktische, verbraucherorientierte kompakte Kits mit reduzierter Anzahl der Partkonzentrate beschleunigen das Mischen der Chemikalien und reduzieren den Arbeitsaufwand.

Alle Packungen sind klar gekennzeichnet – ausführliche Sicherheitshinweise sowie detaillierte, leicht verständliche Gebrauchsanweisungen mit Piktogrammen tun ihr übriges.

Der besondere Clou der ergoline Chemie aber ist die sogenannte ADVANCED ODOURLESS TECHNOLOGY. Während herkömmliche Colorchemikalien für die Film- und Papierentwicklung oft unangenehm riechen, ist das ergoline Chemiesortiment geruchsneutral. Während Hersteller von konventionellen Chemikalien unangenehme Ausdünstungen lediglich mit Parfümstoffen übertünchen, werden beim ergoline Sortiment konsequent riechende durch nicht riechende Bestandteile ersetzt. Für die Mitarbeiter im Labor wird dank ergoline das Raumklima spür-

bar besser und die Arbeit angenehmer.

■ Granuline Chemie für RA-4 RT-Maschinen: Maximale Sicherheit – höchster Komfort

Wenn es um Entwicklungsqualität, Sicherheit und Anwenderfreundlichkeit geht, sind Granulatchemikalien einfach unschlagbar. Granulate weisen nur ca. ein Drittel des Gewichts und reduzieren das Volumen um bis zu 50% im Vergleich zu Flüssigprodukten.

Minimiert wird dadurch nicht nur der Arbeitsaufwand. Auch leidige Fehler – wie z.B. Verschütten von Chemikalien oder Falschansätze – werden durch das System aus Feststoffchemie und Chemikalienmischer ausgeschlossen. granuline RA-4 Chemikalien verfügen über exzellente Produkteigenschaften: schnelle Löslichkeit, hochgradige Staubfreiheit, geruchlose 1-Part Formeln sorgen für eine stabile, saubere Prozessführung und gewährleisten einen reibungslosen Arbeitsablauf im Labor.

■ Schwarz-Weiss Papierentwicklung mit „Vitamin C“

Fast alle derzeit im Markt erhältlichen

S/W Entwickler enthalten Hydrochinon. Diese Chemikalie eignet sich zwar perfekt als Entwicklersubstanz, steht aber seit einiger Zeit in Verdacht, krebserzeugend zu sein. Um dieser Problematik auszuweichen, wurde beim S/W Maschinenentwickler Eukoprint Prof. AC das Hydrochinon durch Isoascorbinsäure ersetzt. Diese Substanz, die chemisch mit Vitamin C verwandt ist, hat hervorragende fotochemische Eigenschaften und macht Eukoprint Prof. AC zu einem besonders sauber arbeitenden, stabilen und – last but not least – wirtschaftlichen Entwickler.

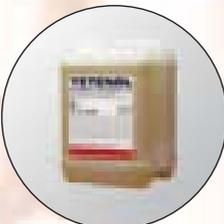
TETENAL

granuline
Professionelle RA-4 Chemikalien in Granulatform für RT-Maschinen

Eukoprint Prof. AC
Hydrochinonfreier S/W Maschinenentwickler

ergoline
Besonders anwenderfreundliche, geruchlose C-41 und RA-4 Chemikalien für Minilabs

Helfer für den Labor-Alltag
Antialgenprodukte, Organisationsmittel, Tücher, Sprays und Reiniger



www.tetanal.com

TETENAL AG & CO. KG, Schützenwall 31-35
22844 Norderstedt, Tel. 040-521 45-147, Fax 040-521 45-161

SCHADSTOFFE in der Innenraumluft – Art, Herkunft und Menge



Im Rahmen des Vortrages auf dem Arbeitsschutzsymposiums der GdP im Juni 2005 sollen Hintergrund und Probleme zum Thema „Schadstoffe in der Innenraumluft – Art, Herkunft und Mengen“ dargestellt und anschließend Lösungsansätze diskutiert werden. Die Lösungsansätze umfassen zum einen das traditionelle Vermeidungskonzept (von der Wiege zur Bahre) und zum anderen das „Cradle to Cradle“ Design Konzept (von der Wiege zur Wiege).

■ Hintergrund

Produkte, die in Innenräumen verwendet werden sind im Allgemeinen nicht für Innenräume hergestellt

Die Förderung der Gesundheit ist eines der wichtigsten und aktuellsten Themen. In der Regel sind wir darauf bedacht, uns ausgewogen und gesund zu ernähren, versuchen Freizeitaktivitäten gesundheitsfördernd zu gestalten. Dabei verbringen wir heutzutage 75 – 90 % unserer Zeit in geschlossenen Räumen. So stellt sich die Frage: „Wie gestaltet sich denn unser direktes Umfeld, in dem wir uns täglich bewegen. Wie sieht der Innenraum aus?“

Bestimmender Faktor für ein gesundes Innenraumklima ist die Bauweise. Allerdings ist in der heutigen Zeit durch Wärme- und Energiesparverordnungen sowie durch umfassende Maßnahmen zum Dämmen von Gebäuden – jedes Gebäude muss

einen Wärmeschutznachweis vorweisen – die durchschnittliche Innenraumbelastung deutlich schlechter als die durchschnittliche städtische Luft. Der Grund liegt vor allem darin, dass vielfach Produkte, die in Innenräumen verwendet werden, im Allgemeinen nicht für Innenräume hergestellt werden. Das Design dieser Produkte orientiert sich lediglich an Kosten, Ästhetik und Funktion. Das Ausgasungsverhalten solcher Produkte kann zu drastischen Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

In Fachkreisen werden vor allem die folgenden Faktoren, die das Wohlbefinden in Innenräumen beeinflussen, untersucht.

Der Schutz beim Umgang mit Chemikalien am Arbeitsplatz wird mit den MAK- bzw. BAT-Listen geregelt. Darüber hinaus sind Schadstoffe in Innenräumen, in denen kein Umgang mit Chemikalien erfolgt, immer häufiger Gegenstand der aktuellen Diskussion.

Um solche Chemikalien zu erkennen, muss deren Ursache und Herkunft in einer umfassenden Bestandsaufnahme ermittelt werden. Es handelt sich hierbei z.B. um Rückstände aus verwendeten Materialien, Materialschutzmittel oder eingebrachte Chemikalien über Raumsprays, Mottenschutzmittel, Reinigungs- und Pflegemitteln, etc.



■ Lösungsansätze

30 Jahre destruktive Umweltdiskussion in Produktqualität umsetzen

Im Gegensatz zu von der *Wiege zur Bahre* (Cradle to Grave) bedeutet *Cradle to Cradle* (von der Wiege zur Wiege) eine echte Kreislaufschließung. Während der – zur Zeit für alle traditionellen Produkte angewandten – Ansatz *von der Wiege zur Bahre* dazu führt, dass die Erde letztlich ein großer Friedhof wird, schafft der *Cradle to Cradle* Ansatz, Kreisläufe für biologische und „technische“ Nährstoffe. Alles das, was:

- verbraucht wird, bzw. während der Nutzung verschleißt, sich biologisch, chemisch oder physikalisch verändert, wird als biologischer Nährstoff angesehen (z.B. Haarwaschmittel, Schuhsohlen, Bremsbeläge sowie selbstverständlich Lebensmittel) und ist so optimiert, dass es das Leben und biologische Systeme fördert.
- gebraucht wird, d.h. sich während der Nutzung im Prinzip nicht verändert, wie Fernsehgeräte und Waschmaschinen, wird als „technischer“ Nährstoff betrachtet, der in „technische Stoffwechselsysteme“ geht.

Ansätze von der *Wiege zur Bahre* sind linear. Durch Öko-Effizienz wird die Schädlichkeit von Produkten und Stoffströmen lediglich minimiert. Die Methode zur Schaffung von *Wiege zur Wiege* Systemen ist die Öko-Effektivität. Anstatt Abfall-, Abwassermengen etc. zu minimieren und damit einen möglichst gering zerstörenden ökologischen Fußabdruck zu schaffen – was im übrigen die Zerstörung nur lokal verzögert – orientiert sich die Öko-Effektivität am Ziel:

- Nutzen für andere Lebewesen zu schaffen und einen möglichst großen ökologisch günstigen Fußabdruck zu hinterlassen.

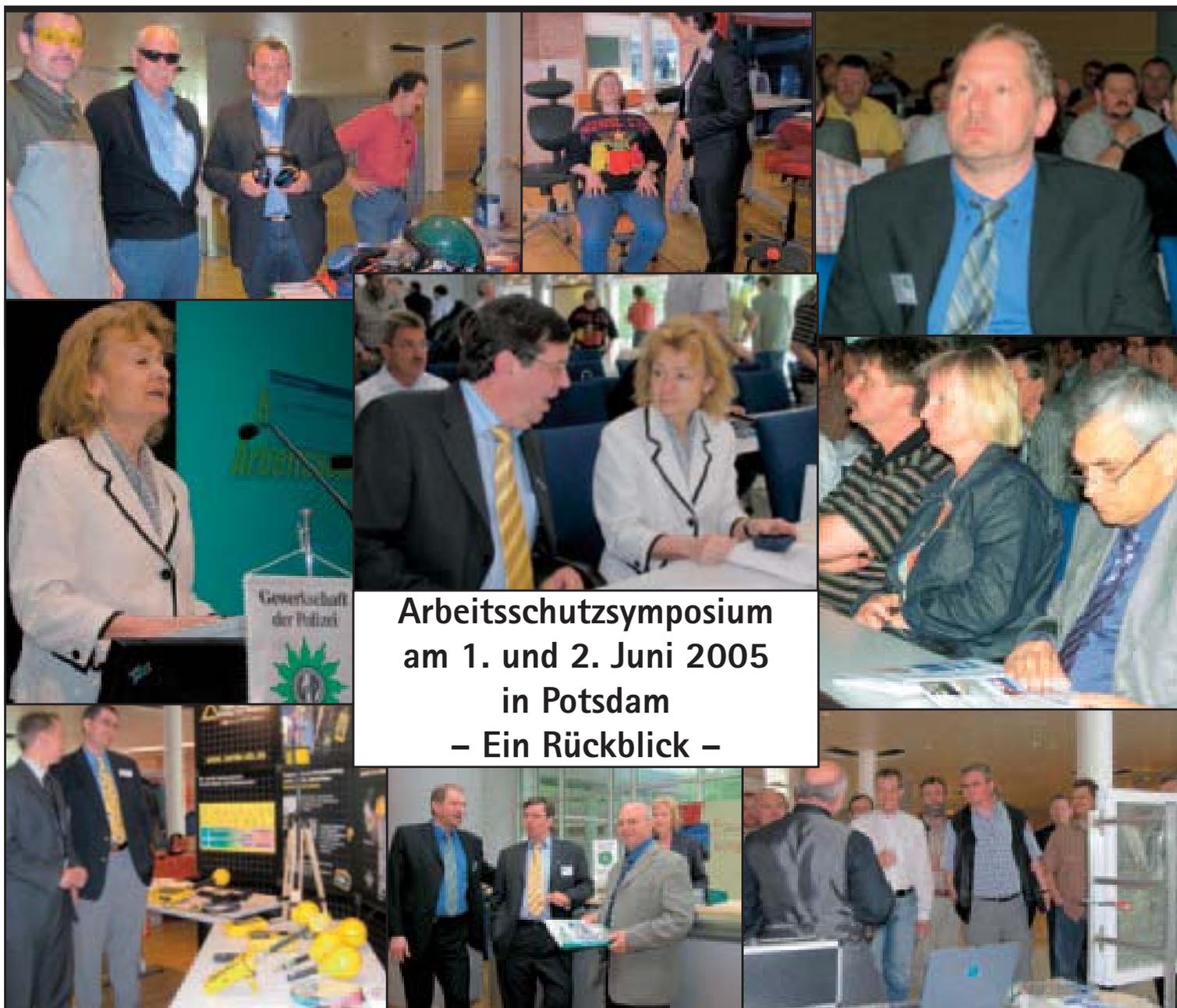
Biologische Nährstoffe sind biologisch abbaubar, bzw. als „echte“ Brennstoffe ohne spezielle Schadstofffilter verbrennbar. „Technische Nährstoffe“ wiederum sind so gestaltet, dass sie dem Kunden prinzipiell für die Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden. Die Produktionsseite behält das Eigentum über die eingesetzten Materialien und leistet, dass sie in „technischen Nährstoffkreisläufen“ verbleiben. Auf diese Art werden dreißig Jahre destruktiver Umweltdiskussion in Produktqualität umgesetzt. Geschaffen wer-



den Produkte, die nicht mit importierten Billigprodukten konkurrieren müssen.

Die Verwendung von *Cradle to Cradle*

Produkten darf verschwenderisch sein, genauso wie die Natur nicht spart, vermeidet oder reduziert (z.B.: Obstbäume im Frühling). Dies ist möglich, weil alle Produkte und alle dafür verwendeten Materialien Nährstoffe sind und damit anderen Lebewesen und zukünftigen Generationen nützen. EPEA hat bereits viele *Cradle to Cradle* Design Produkte mitentwickelt. Auch unter ökonomischen und sozialen Gesichtspunkten sind diese Produkte traditionellen *Wiege zur Bahre* Produkten weit überlegen.



**Arbeitsschutzsymposium
am 1. und 2. Juni 2005
in Potsdam
– Ein Rückblick –**

EINSATZERFAHRUNGEN mit Gebläse-Atemschutz bei der Brandermittlung

Bei der Feuerwehr ist es eine Selbstverständlichkeit, dass beim Betreten brennender oder rauchender Gebäude eine optimale Schutzausrüstung getragen wird. Da beim Verbrennen der heute allgegenwärtigen Kunststoffe und Chemikalien meist ein gefährliches Gemisch gesundheitsschädigender Rauchbestandteile entsteht, wird insbesondere dem Atemschutz Rechnung getragen. Hat die Feuerwehr den Brand gelöscht, beginnen die Beamten der Kriminaltechnik am Brandort mit ihren Ermittlungen und der Brandbild-Analyse. Es gilt, die Brandursache zu bestimmen und herauszufinden, ob eine Straftat vorliegt. Welche Rolle spielt bei dieser Arbeit der Atemschutz?

■ Bei der Feuerwehr ist es eine Selbstverständlichkeit, dass beim Betreten brennender oder rauchender Gebäude eine optimale Schutzausrüstung getragen wird. Da beim Verbrennen der heute allgegenwärtigen Kunststoffe und Chemikalien meist ein gefährliches Gemisch gesundheitsschädigender Rauchbestandteile entsteht, wird insbesondere dem Atemschutz Rechnung getragen. Hat die Feuerwehr den Brand gelöscht, beginnen die Beamten der Kriminaltechnik am Brandort mit ihren Ermittlungen und der Brandbild-Analyse. Es gilt, die Brandursache zu bestimmen und herauszufinden, ob eine Straftat vorliegt. Welche Rolle spielt bei dieser Arbeit der Atemschutz?

Kriminalhauptkommissar Volker Weber ist Leiter der Kriminaltechnik bei der Kriminalpolizei in Freiburg: „Im Normalfall gehen wir erst an den Brandplatz, wenn er kalt ist und die Feuerwehr ihn freigegeben hat. Dennoch kommt es in der Anfangsphase unserer Arbeit des öfteren vor, dass Brandnester glimmen und sich noch Rauch entwickelt. Zur Sicherheit trägt der ermittelnde Beamte dann einen gebläseunterstützten Atemschutzhelm.“ In allen Fällen, in denen bei dem Brand Menschen

zu Tode gekommen sind, müssen die Brandermittler möglichst früh und schnell an den Brandort kommen, um die Spuren zu sichern. Auch hier ist wegen der meist noch anhaltenden Rauchentwicklung eine gute Schutzausrüstung unbedingt erforderlich.

Mit der am 15.8.2001 in Kraft getretenen Rahmenrichtlinie „Arbeitsschutzmaßnahmen für den Einsatz von polizeilichen Brandermittlern und Brandsachverständigen“ hat das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz mit Zustimmung des Innenmi-

neriums dem Arbeitsschutz in diesem Bereich erstmals einen verbindlichen Rahmen gesteckt. Nähere Auskunft zu dieser

Richtlinie erteilt der Kriminalpolizeiliche Koordinator der Abteilung 3 (Kriminaltechnik und Kriminalwissenschaft) Gerd Müller vom Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz.

Ein Universalschutz von Kopf, Augen, Gesicht und Atmung, wie ihn ein gebläseunterstützter Atemschutzhelm gewährleistet, empfiehlt sich bei der Gefahrenlage der Brandermittlung: Die Atemorgane werden nicht nur vor Stäuben und Rußpartikeln, sondern auch vor Asbestfasern, Formaldehyd, Ausgasungen von Kunststoffmöbeln oder verleimtem Pressspan geschützt. Auch hochgiftige Furane und Dioxine sind keine Seltenheit, wenn Kunststoffe verbrennen oder schmoren. Der Schutz von Kopf und Augen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, da nach einem Brand nie ganz auszuschließen ist, dass Gebäude- oder Ausstattungsteile einstürzen.



■ Sicherheit und Ergonomie

Ein wichtiges Kriterium für eine geeignete Schutzausrüstung ist der Tragekomfort und der volle Erhalt der Beweglichkeit. Die Ausrüstung darf die Beamten nicht bei der Arbeit behindern. Sowohl der Helm als auch die mit einem Gürtel befestigte Gebläseeinheit müssen

möglichst leicht, handlich und kompakt sein. Das Helmvisier sollte das Gesichtsfeld nicht einschränken.

KHK Weber berichtet über die Erfahrungen der Freiburger Brandermittler: „Wir verwenden seit etwa vier Jahren das gebläseunterstützte Atemschutzsystem Jupiter der Firma 3M in Verbindung mit dem Helmtyp HT-840. Das Gerät sorgt für eine gute Frischluftzufuhr und ist im Vergleich zu früher eingesetzten Systemen erheblich leichter. Auch die Gewichtsverteilung am Komfortgürtel wird positiv bewertet. Durch den schmalen Querschnitt der einfach zu bedienenden Gebläseeinheit wird die Arbeit auch in beengten Arbeitsbereichen nicht behindert. Aufgrund dieser Eigenschaften fiel die Umgewöhnung auf dieses System sehr leicht. Ein weiterer wichtiger Aspekt für unsere Arbeit ist die Möglichkeit, mit dem Helm zu fotografieren, zu filmen oder zu diktieren. Zu diesem

Zweck kann das Visier kurzzeitig hochgeklappt werden. Das Fotografieren ist jedoch auch durch das geschlossene Visier möglich.“

Da der Anwender die Ausrüstung nach dem Einsatz eigenverantwortlich reinigen und warten muss, ist eine einfache Handhabung und Instandhaltung erforderlich. Das beschriebene System erfüllt auch dieses Kriterium: Die gesamte Gebläseeinheit besteht aus drei austauschbaren Modulen – es gibt keine Kleinteile, die verloren gehen oder abbrechen können. Einfache Schnellverbindungen erleichtern den Anschluss von Batterie, Luftschlauch und Filter. Aus hygienischer Sicht sind die austauschbaren Stirneinsätze und Gesichtsabdichtungen von Vorteil – zumal eine Ausrüstung von mehreren Beamten getragen wird.

■ Einsatzbereiche

Bewährt hat sich das neue Atemschutzsystem bei der Freiburger Kripo bereits mehrfach, sowohl bei dem klassischen Wohnhausbrand mit Leiche, wo man am noch warmen Brandplatz ermitteln musste, als auch bei dem Brand einer Turnhalle, bei dem aufgrund der Kunststoffverkleidung Verdacht auf Dioxin bestand. Auch nach einem Bauernhof- und einem Sägewerkbrand leistete das Gerät wertvolle Dienste. Aufgrund der Geruchsbelastung empfiehlt sich in extremen Fällen auch bei der Leichensachbearbeitung die Verwendung einer Atemschutzausrüstung.

Inserentenverzeichnis:

Phonak Communications AG

www.phonakcom.com, Seite 4

VERSEIDAG-INDUTEX GmbH

www.vsindustex.de, Seite 7

TOPTEC Schmidt GmbH & Co. KG

www.toptec.de, Seite 9

MBT Büromöbel

www.e-mbt.de, Seite 12

safe-fog GmbH mit Sicherheit

www.safe-fog.com, Seite 15

medical airport service GmbH

www.medical-airport-service.de, Seite 16

Metrax GmbH

www.primedic.de, Seite 19

CMV Hoven GmbH

www.cmv.de, Seite 21

Elten GmbH

www.elten.com, Seite 24

Tetenal AG & Co. KG

www.tetenal.com, Seite 27

hag GmbH

www.hag-gmbh.de, 2. Umschlagseite

3 M Deutschland GmbH

www.3marbeitsschutz.de, 3. Umschlagseite

PVAG

www.pvag.de, 4. Umschlagseite

Oerlikon Contraves GmbH

Winterspürer Straße 17-19

78333 Stockach

Telefon 0 77 71 / 81 - 0

Telefax 0 77 71 / 81 - 396

www.ocgmbh.de

IMPRESSUM:

dp-special No. 15
zur Ausgabe Deutsche Polizei 07/2005
Fachzeitschrift und Organ
der Gewerkschaft der Polizei

Herausgeber:
Gewerkschaft der Polizei
Forststr. 3a, 40721 Hilden
Telefon: (02 11) 71 04 - 0
Telefax: (02 11) 71 04 - 2 22



Druck: L. N. Schaffrath GmbH & Co. KG
Marktweg 42-50, 47608 Geldern

Redaktion: Hans-Jürgen Marker
Gewerkschaft der Polizei, Abteilung VIII,
Forststr. 3a, 40721 Hilden
Telefon: (02 11) 71 04 - 1 42
Telefax: (02 11) 71 04 - 2 22
hmarker@gdp-online.de

Die unter Verfasseramen erschienenen Artikel stellen nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion dar.

Verlag und Anzeigenwerbung:
VERLAG DEUTSCHE
POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Forststraße 3 a , 40721 Hilden
Telefon: 02 11 / 71 04 - 0
Telefax: 02 11 / 71 04 - 174
vdp.anzeigenverwaltung@VDPolizei.de
Geschäftsführer:
Bodo Andrae, Lothar Becker
Anzeigen: Michael Schwarz, Daniel Dias
Titelgestaltung: Meike Meyer
Gestaltung & Layout: Jana Kolffhaus

SUMMARY

■ Arbeitsschutz ist für und in der Polizei nichts Neues. Er hatte bislang nur einen anderen Namen, nämlich „Eigensicherung“.

Das Ziel dieser auf Prävention angelegten Sammlung unterschiedlicher Verhaltensmuster für zahlreiche gefährtrachtige Situationen des Polizeialltags ist es, die Polizistin, den Polizisten möglichst wirksam vor Dienstunfällen zu schützen.

Das selbe Ziel verfolgen zahlreiche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die unter dem Begriff „Arbeitsschutzrecht“ firmieren, gleichermaßen.

Dennoch. Es gibt Unterschiede. Der Leitfaden 371 ist im Wesentlichen auf die Interaktion zwischen Polizisten und so genannten Störern oder zumindest potentiellen Störern zentriert.

Die wichtigen Bereiche Gefahrstoffe und Biostoffe fallen mit einer schlichten Erwähnung über einige wenige Sätze hinweg, ausgesprochen kurz aus.

Dabei wissen wir – wir haben das im Verlauf des Symposiums in einem speziellen Info-Shop zu diesem Thema sogar zwei mal gehört – dass gerade solche Belastungen zu einem aktuellen Thema insbesondere in der Kriminaltechnik geworden ist.

Weitere wichtige Gefährdungstypen fehlen im Leitfaden gänzlich oder werden nur kurz oder in unzureichendem Maße angesprochen.

In den Leitfäden und Polizeidienstvorschriften liegen aber auch Chancen, die wir ausbauen und für unsere Sicherheitszwecke nutzen sollten.

Noch immer ist die so genannte Öffnungsklausel des Arbeitsschutzgesetzes

im Hinblick auf den optimalen Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten nicht ausreichend mit Leben erfüllt.

Nur das BMI und das Land Brandenburg haben für ihre Beamtinnen und Beamten genau festgelegt, wie der Arbeitsschutz bei gefahrgeneigten hoheitlichen Tätigkeiten aussehen soll.

Insbesondere das Brandenburger Konzept sieht vor, dass der „Arbeitsschutz“, in den einschlägigen Polizeidienstvorschriften konkretisiert werden soll, sofern materielles Recht nicht unmittelbar aus Gesetz oder Verordnung entnommen werden kann.

In den Fällen, in denen der konkrete polizeiliche Einsatz – oder besser gesagt „Gefährdungsfall“ – nicht hinreichend bezeichnet ist, muss erforderlichenfalls der Polizeiführer vor Ort die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln bei der Festlegung des Schutzstandards zur Anwendung bringen.

Unabdingbare Voraussetzung hierzu ist allerdings, dass alle Polizeiführer, die jemals in die Lage kommen sollten, in dieser Weise für sich oder andere entscheiden zu müssen, die arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse nicht nur kennen, sondern auch beherrschen gelernt haben.

Bis dahin ist noch ein weiter Weg, den die GdP aufmerksam begleiten wird.

Vor ungefähr einem Jahr haben wir uns im Nachgang unserer Umfrage in der Deutschen Polizei (Ausgaben Juli und August 2004) Gedanken darüber gemacht, auf welche Weise die GdP ihre Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes transparenter als bislang gestalten kann.



Der Geschäftsführende Bundesvorstand ist der Auffassung, dass dies am Besten im Rahmen von Arbeitsschutzsymposien zu verschiedenen Schwerpunktthemen geschehen könnte.

Den Beginn machte das Symposium 2005, in dem die GdP den überwiegend im Innern von Gebäuden anzusiedelnden Problemen im Arbeitsschutz nachgehen sollte.

Dies geschah in einem Mix aus breit gestreuten Fachvorträgen, Ausstellungen und mehreren Kommunikationsphasen.

Themen, die aufgrund ihrer herausragenden praktischen Bedeutung von unseren Kolleginnen und Kollegen an die Geschäftsstelle herangetragen worden waren, haben wir wiederholt oder durch zwei aufeinander abgestimmte Vorträge in erweiterter Form angeboten.

Ich möchte es nicht versäumen, allen Akteuren, die am Gelingen des Symposiums mitgewirkt haben, zu danken. Mein ganz besonderer Dank gilt den Referenten, die durch ihre hervorragenden Beiträge das breit gefächerte Themenspektrum erst ermöglicht haben.

Mit dem Arbeitsschutzsymposium verbinde ich die Hoffnung, dass wir als Gewerkschaft der Polizei ein weiteres Stück dazu beigetragen haben, unsere Arbeitsumwelt ein wenig sicherer und damit auch lebenswerter gestaltet zu haben.

3M Arbeitsschutzlösungen für die Polizei



Foto: 3M™ Jupiter™ mit Kopfteil HT-840

Beim Verbrennen der heute allgegenwärtigen Kunststoffe und Chemikalien entsteht meist ein gefährliches Gemisch gesundheitsschädigender Rauchbestandteile, da trägt die Ausrüstung insbesondere dem Atemschutz Rechnung.

Hat die Feuerwehr den Brand gelöscht, beginnen die Beamten der Kriminaltechnik am Brandort mit ihren Ermittlungen und der Brandanalyse. Es gilt, die Brandursache zu bestimmen und herauszufinden, ob eine Straftat vorliegt. Bei dieser Tätigkeit ist die Sicherheit der Mitarbeiter von entscheidender Bedeutung. Vertrauen Sie daher auf professionelle Arbeitsschutzlösungen von 3M.

3M™ Jupiter™ Gebläseatemschutz-System

Die Vorteile im Überblick:

- Kombiniertes Atem-, Kopf-, und Gesichtsschutz
- G26-frei, keine Tragezeitbegrenzung
- Leicht und kompakt
- EN 12941 zertifiziert
- Mit vielen 3M Kopfteilen kombinierbar
- Modernes, ergonomisches Design
- Dekontaminierbarer Komfortgürtel für perfekten Sitz
- Dekontaminationsduschen möglich
- Minimaler Wartungsaufwand
- 5 verschiedene Filtertypen erhältlich

Weitere interessante 3M Lösungen

- ➔ Elektronische *Kapselgehörschützer* gegen Impulslärm – zum Beispiel bei der Schießausbildung
- ➔ *Atemschutzmasken* gegen Partikel und unangenehme Gerüche

Gerne stehen wir Ihnen mit unserem gesamten Know-how für eine persönliche Beratung zur Verfügung. **Sprechen Sie uns an!**

3M Deutschland GmbH
Arbeits- und Umweltschutz-Produkte
Tel. 02131/142604, Fax 02131/143200
Internet: www.3marbeitsschutz.de
E-mail: arbeitsschutz.de@mmm.com

3M Arbeitsschutz
... e a s y w o r k i n g





Der Weg führt ins
Internet: www.pvag.de

Als Spezialversicherer für Polizeibeschäftigte geben wir Ihnen unter www.pvag.de jede Menge sachdienliche Hinweise, wie Sie die finanzielle Absicherung Ihres Lebens gezielt optimieren. Das Anklicken unserer PVAG-Spezialangebote lohnt sich in jedem Fall. Informieren Sie sich jetzt unter www.pvag.de!

PVAG 

Ein Unternehmen der SIGNAL IDUNA Gruppe